

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

ein Arbeitsgremium der

Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



**Bericht zu den
über das Fluglärmschutzgesetz hinausgehenden
Lärminderungsmaßnahmen an Flugplätzen in Deutschland
- für die 74. ACK - 103. UMK -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation und Auftrag	3
2.	Vorgehensweise mit Begründung für die Abfrage	3
3.	Übersicht über Maßnahmenkategorien und Flughäfen	4
4.	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	6
5.	Anhang – Flugplatzbezogene Zusammenstellung der Lärmschutzmaßnahmen	7

1. Ausgangssituation und Auftrag

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 dient dazu, in der Nachbarschaft von Flugplätzen den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen. Das Gesetz sieht dazu bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz sowie im Extremfall Entschädigungszahlungen vor. Weitere Maßnahmen können auf Grundlage des FluLärmG nicht angeordnet werden.

Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Flugplätzen erfolgen auf der Grundlage des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). In diesem Rahmen können im Einzelfall weitere u. U. auch über die Möglichkeiten des FluLärmG hinausgehende Maßnahmen festgelegt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 FluLärmG erstattet die Bundesregierung spätestens im Jahre 2017 und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik.

Im Rahmen der Vorbereitung der o. g. Berichterstattung wurde die LAI durch die Umweltministerkonferenz (100. UMK, TOP 22) gebeten, bis zur 103. Umweltministerkonferenz einen Bericht, in welchem insbesondere auch die Maßnahmen der Länder im Rahmen der Flugplatzgenehmigungen und bei der Festlegung der lärmschutzbezogenen Betriebsregelungen (Nachtflugbeschränkungen, Lärmkontingentierungen etc.) dargestellt werden, vorzulegen. Mit der Ermittlung der Daten sowie der Erstellung eines entsprechenden Berichtes wurde der PhysE beauftragt.

Bei der Durchführung dieses Auftrages ist zu berücksichtigen, dass zumindest im Hinblick auf die im Rahmen des FluLärmG ergriffenen Maßnahmen auf den Abschlussbericht des UBA zur „Analyse des Vollzugsstandes der 2. FlugLSV“ (Texte 10/2024) zurückgegriffen werden kann.

2. Vorgehensweise mit Begründung für die Abfrage

Seitens des LAI wurde die Aufgabe an den PhysE weitergereicht, welcher eine Ad-hoc AG „Fluglärm“ gründete und mit der Berichterstellung betraute.

Zur Erfassung der Maßnahmen der Länder im Rahmen der Flugplatzgenehmigungen und bei der Festlegung der lärmschutzbezogenen Betriebsregelungen wurde eine Abfragetabelle entworfen und an alle Ministerien der Länder versandt.

Lärminderungsmaßnahmen können bzw. werden geregelt

- im Fluglärmgesetz (passive Maßnahmen, Fluglärmschutzbereich)
- bei der Planfeststellung eines Flughafens
- in landesspezifischen Regelungen
- im Lärmaktionsplan (insbesondere Festlegung von freiwilligen Maßnahmen)

Im Rahmen der Erstellung der Abfrage wurde der Fokus auf die Maßnahmen gelegt, welche im Rahmen der Flugplatzgenehmigung, in Form von Betriebsregelung oder im Rahmen von Vereinbarungen bei den jeweiligen Flughäfen festgelegt wurden. Dies können also Maßnahmen sein,

die z.B. über den Planfeststellungsbeschluss, über die nachträgliche Beifügung von Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss, über das Landesgesetz, oder über Vereinbarung etc. geregelt wurden.

Auf die Abfrage des Vollzugsstandes des FluLärmG wurde verzichtet, da dies bereits im Rahmen des o.g. Berichtes des UBA erfolgte.

Bei der Abfrage wurden Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze gemäß § 4 Abs.1 Nr.1,2 FluLärmG einbezogen.

1. Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und
2. Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen

Militärische Flugplätze wurden nicht abgefragt, da hier die Einflussnahme seitens der Länder gering ist. Maßnahmen an kleineren Flugplätzen konnten freiwillig genannt werden.

3. Übersicht über Maßnahmenkategorien und Flughäfen

In der folgenden Übersicht werden die durch die Ministerien im Rahmen der Abfrage gemeldeten Maßnahmen aufgeführt. Die Übersicht hat nicht den Anspruch vollständig zu sein, sondern dient lediglich dazu einen Überblick über die in Deutschland vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung zu geben. Alle Maßnahmen im Detail zu den jeweiligen Flugplätzen sind im Anhang aufgeführt.

	Maßnahmen zur Lärminderung gibt es u.a. am Flughafen / Flugplatz...
1.2.1 Aktiver Schallschutz: Technologische Lärminderung <i>Die Flugzeuge werden leiser.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der zugelassene Lärmstandards der Flugzeuge z.B. Frankfurt Main, Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, Stuttgart • Einsatz von Elektroflugzeugen bei der Ausbildung z.B. Mannheim
1.2.2 Aktiver Schallschutz: Abstand zur Lärmquelle erhöhen <i>Die Gebiete werden höher überflogen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche lärmbezogene Planung und Optimierung der An -und Abflugverfahren: Start- und Landeverfahren z.B. Frankfurt Main, Leipzig, Dresden, Köln/Bonn, Düsseldorf • Verlagertes Eindrehen vor Mainz und Offenbach z.B. Frankfurt Main • Landeanflugwinkel auf 3,2° erhöhen mit ILS bzw. GBAS z.B. Frankfurt Main • Festgelegter Landeanflugwinkel 4° -PAPI Pflicht z.B. Mannheim • Anhebung Gegenanflüge z.B. Frankfurt Main • Empfehlung zum steileren Startverfahren NADP₁ z.B. Bremen, Hamburg • Mindestflughöhe an bestimmten Punkt z.B. Stuttgart

	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestflughöhe für Naturschutzgebiet z.B. Lübeck Blankensee • Reduzierung von Intersection-Take-offs z.B. Berlin-Brandenburg (noch nicht umgesetzt) • Intersection Take-off für Propellerflugzeuge und Flugzeuge mit Turbinenpropellerantrieb z.B. Bremen
<p>1.2.3 Aktiver Schallschutz: Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung</p> <p><i>Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung und ggf. kontinuierliche Optimierung von lärmarmen Flugverfahren, Umfliegen bewohnter Gebiete z.B. Berlin-Brandenburg, Bremen, Mannheim, Frankfurt Main, Kassel-Calden, Hamburg, Köln/Bonn, Düsseldorf, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn-Lippstadt, Sylt, Saarbrücken, Leipzig, Dresden • Lärmgerechte Bahnnutzungsverteilung z.B. Berlin-Brandenburg • Aufteilung Start- Landerichtung z.B. Frankfurt Main, Mannheim • Begrenzung des Zweibahnbetriebs auf Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage z.B. Düsseldorf • lärmarme Bahnnutzungskonzepte (v.a. nachts) z.B. Berlin-Brandenburg, Hamburg, Hannover-Langenhagen, Köln/Bonn • Lärmpausen - Verlängerung der Nachtruhe bei BR 25 für einzelne Bahnen z.B. Frankfurt Main • Nutzung der Nebenstartbahn z.B. Bremen • Beschränkungen für Sonderstartbahnen z.B. Bremen • Versetzter Startpunkt für (die kürzere Startbahn) geeignete Flugzeuge z.B. Frankfurt-Hahn • Platzrunden im Sichtflugbetrieb ohne Überflüge von bebautem Gebiet z.B. Karlsruhe/Baden-Baden • Vermeidung von Platzrunden über Ortschaften z.B. Bayern, Dessau, (Erfurt-Weimar) • Vermeidung bebauter Gebiete z.B. Lübeck Blankensee, Stendal/Borstel, Halle/Oppin, Magdeburg, Erfurt-Weimar
<p>1.2.4 Aktiver Schallschutz: Optimierte / lärmarmes Fliegen</p> <p><i>(Minderung der Emissionen)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierlicher Sinkflug vor der Landung (CDO) z.B. Frankfurt Main, Hamburg, München • Assistenzsystem zum lärmarmen Landen (LNAS) u.a. Frankfurt Main
<p>1.2.5 Aktiver Schallschutz: Lärmschutz auf dem Flughafengelände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Einschränkungen für Triebwerksprobeläufe und / oder Orte für Triebwerksprobeläufe, z.T. in Lärmschutzhallen z.B. Berlin-Brandenburg, Bremen, Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, Stuttgart, Mannheim, Flughafen Frankfurt Main, Kassel-Calden, Hamburg, Rostock, Hannover-Langenhagen, Köln/Bonn, Düsseldorf, Niederrhein (Weeze), Dortmund, Frankfurt-Hahn, Lübeck Blankensee, Saarbrücken, Leipzig, Dresden, Erfurt-Weimar, München, Nürnberg, Memmingen • Beschränkung von Schubumkehr

z.B. Berlin-Brandenburg, Bremen, Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, Stuttgart, Frankfurt Main, Kassel-Calden, Hamburg, Hannover-Langenhagen, Niederrhein (Weeze), Paderborn-Lippstadt, Frankfurt-Hahn, Leipzig, Dresden, München, Nürnberg

- **Schleppen der Luftfahrzeuge**
z.B. Leipzig, Dresden
- **Schleppen der Luftfahrzeuge zum Vorfeld bei Nacht**
z.B. Mannheim
- **Schleppen der Luftfahrzeuge zur Lärmschutzanlage**
z.B. Saarbrücken
- **Beschränkung beim Rollen von Luftfahrzeugen**
z.B. Bremen, Lübeck Blankensee, Dessau
- **Leistungseinstellung von 70% bei Triebwerksprobeläufen in der Lärmschutzanlage**
z.B. Saarbrücken
- **Beschränkung oder Verbot des APU-Betriebes**
z.B. Bremen, Hamburg, Dortmund, Lübeck Blankensee, Sylt
- **Ausschließlich elektrisch betriebene GPUs für die Bodenstromversorgung**
z.B. Mannheim
- **Verwendung von Bodenstrom**
z.B. Leipzig, München
- **Elektrofahrzeuge für Bodenpersonal und Gepäcktransport**
z.B. Kassel-Calden, Lübeck Blankensee, Saarbrücken, Leipzig, Dresden
- **Lärmschutzwand, Lärmschutzwall**
z.B. Bremen, Frankfurt Main

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Anhand der Abfragetabelle ist erkennbar, dass an der überwiegenden Zahl der deutschen Flughäfen sowohl mit der Flugplatzgenehmigung als auch nachträglich (durch behördliche Anordnungen, Gerichtsurteile etc.) Maßnahmen zum Lärmschutz bestehen bzw. vorhanden sind und umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen erstrecken sich von den Rahmenbedingungen des Flugbetriebs, die meist bereits in den Genehmigungen festgelegt sind, über – freiwillige – aktive Schallschutzmaßnahmen, ökonomische Anreize (z.B. Entgelte oder Gebühren), Maßnahmen auf dem Betriebsgelände selbst bis hin zu den passiven Maßnahmen. Sie sind jeweils auf die individuellen Gegebenheiten angepasst und variieren daher.

Zu nennen sind hierbei vor allem:

- Flugbetriebsbeschränkungen (zu Tages-/Nachtzeiten, Überflug von (Wohn-) Gebieten, Begrenzung der Anzahl an Flugbewegungen, Ausschluss von bestimmten Flugzeugtypen)
- Flugverfahren (lärmoptimierte Routen sowie optimierte An- und Abflugverfahren)
- Elektrifizierung von Fahrzeugen, Lärmschutzhallen, Bahnsperren
- lärmabhängige Start- und Landeentgelte
- Bauverbote, Baunutzungsbeschränkungen und Entschädigungen (nach FluglärmG)

5. Anhang – Flugplatzbezogene Zusammenstellung der Lärmschutzmaßnahmen

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

6. Standort	Kürzel (ICAO)
Brandenburg, Schönefeld	EBBD
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugverbot
Beschreibung	<p>1) In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>3a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,</p> <p>3b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag eingesetzt werden,</p> <p>3c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.</p> <p>4a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,</p> <p>4b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,</p> <p>4c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,</p> <p>4d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Begrenzung der Anzahl der Nachtflugbewegungen durch eine Nachtverkehrszahl
Beschreibung	<p>9) Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt 5.1.1 Nr. 4a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:</p> <p>9a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	9b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Regelmäßige Ermittlung der Nachtverkehrszahl
Beschreibung	9c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zu rückliegenden Flugplanperioden. 9d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Minderung der Nachtverkehrszahl
Beschreibung	9e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	zeitliche Beschränkung von Ausbildungs- und Übungsflügen

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

Beschreibung	6) An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Planungszone Siedlungsbeschränkung
Beschreibung	Festlegung einer raumordnerischen Planungszone Siedlungsbeschränkung, in der zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Flughafenumfeld neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und/oder besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht geplant werden dürfen.
Regelungsform / Rahmen: Landesentwicklungsplan	<i>Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30.05.2006</i>
Maßnahme	Nachtflugbeschränkung
Beschreibung	Abstimmungen mit Airlines zur zeitlichen Optimierung von Flugbewegungen mit dem Ziel der freiwilligen Entlastung der Morgenstunde von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Berücksichtigung des Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ vom 27.02.2013 - Vereinbarungen bestanden zunächst nur für den Flugplan 2020 (aktuell nicht weitergeführt)
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung/freiwillige Vereinbarung	<i>freiwillige Vereinbarungen zwischen Flughafenbetreiber und Fluggesellschaften</i>
Maßnahme	Fluglärmüberwachung
Beschreibung	1) Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19 a LuftVG ist nach Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Flughafengenehmigungsbehörde entsprechend DIN 45643 neu zu konzipieren und durch zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Flugdaten und Geräuschmessdaten müssen verknüpft werden können. 2) Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	Flugbewegungen hinsichtlich ihrer Einordnung innerhalb der hier getroffenen Regelungen möglich ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.8 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Immissionsschutzbericht
Beschreibung	17) Der Flughafenunternehmer erstellt mindestens jährlich einen Immissionsschutzbericht, der die Fluglärmbelastungen, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, die Geruchsbelastungen und die Auswirkungen von Wirbelschleppen in der Umgebung des Flughafens sowie die Emissionen von Luftschadstoffen am Flughafen darstellt. Der Bericht ist im 1. Quartal des Folgejahres der Luftfahrtbehörde und den Immissionsschutzbehörden vorzulegen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG vom 27. März 2012; XII Auflagen</i>
II. Aktiver Schallschutz (leiser Fliegen, leisere Flugzeuge)	
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Flugzeuge
Beschreibung	2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen. Ausnahmen: 3a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt, 3b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag eingesetzt werden, 3c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden. 5. In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

Maßnahme	lärmabhängige Start- und Landeentgelte
Beschreibung	Einführung einer Entgeltordnung mit einer einzelereignisbezogenen Lärmabrechnung auf der Grundlage aktueller Lärmessdaten. Die Lärmentgelte werden für jeden Flug einzeln, anhand der an drei aufeinanderfolgenden Messstellen vorliegenden Maximalpegel bestimmt. Gleichzeitig wurden die Pegelstufen der Lärmklassen auf 2 dB reduziert und die Anzahl der Lärmklassen entsprechend von 7 auf 11 erweitert. Mit der Methodik sollen Anreize für lärmärmeres Fliegen gesetzt werden.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Regelung über die durch die oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg genehmigte Entgeltordnung</i>
III. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Lärmgerechte Bahnnutzungsverteilung
Beschreibung	10. Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringstmögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Festlegung von Flugverfahren
Beschreibung	Festlegung der Flugverfahren D07R-1Q-Ost und D07R-1Q-West zur Umfliegung von Siedlungsbereichen östlich der südlichen Start- und Landebahn
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Festlegung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - 247. Durchführungsverordnung zur LuftVO, verkündet im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 45 vom 20. März 2012</i>
Maßnahme	Reduzierung von Intersection-TakeOffs
Beschreibung	Reduzierung der Fluglärmbeeinträchtigung durch Nachtpostflüge der Fluggesellschaft Eurowings: Nutzung der Südbahn als bevorzugte Start- und Landebahn (Entlastung stärker besiedelter Gebiete), Verzicht auf Intersection Take-Offs und Nutzung des Flugverfahrens NADP 2, schneller Höhengewinn bis 5000ft
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung/freiwillige Vereinbarung	<i>Freiwillige Vereinbarung des Flughafenbetreibers mit der Fluggesellschaft Eurowings, Initiierung durch die Fluglärmkommission Berlin-Brandenburg. (Der Vorschlag einer generellen Reduzierung von Intersection TakeOffs am Flughafen BER konnte noch nicht umgesetzt werden.)</i>
Maßnahme	lärmarme Bahnnutzungskonzepte (nachts)
Beschreibung	Reduzierung der nächtlichen Fluglärmbeeinträchtigung durch spezielle Pistennutzungskonzepte (DROps), Anwendung von

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	Untersuchungsergebnissen der AG Betriebsregelungen der Staatskanzlei Brandenburg vom 15.01.2019 (aktuell in Prüfung)
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung/freiwillige Vereinbarung	<i>Freiwillige Vereinbarung zu A II 5.1.1, Ziffer 10 des Planfeststellungsbeschlusses: „Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringste mögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.“</i>
IV. Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Einschränkungen für Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	7) Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten in der Umgebung des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem A- bewerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Orte für Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	noch 7) Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
Maßnahme	Verbot von Schubumkehr
Beschreibung	8) Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.1 Flugbetriebliche Regelungen</i>
V. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Festlegung Tagschutzgebiet
Beschreibung	2) Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	<p>sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) außen umschlossen wird.</p> <p>3) Grundstücke, die durch die Grenzlinie angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegen.</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.2 Allgemeiner Lärmschutz</i>
Maßnahme	Baulicher Schallschutz für Wohnräume im Tagschutzgebiet
Beschreibung	<p>1) Für Wohnräume, Büroräume, Praxisräume und sonstige nicht nur vorübergehend betrieblich genutzte Räume in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten. Innerhalb des Tagschutzgebietes haben die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an den Räumen Sorge zu tragen. Außerhalb des Tagschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens.</p> <p>Weitere Schutzbestimmungen für besondere Einrichtungen, wie KiTas, Schulen, Altenwohnheimen, Krankenhäuser und Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen:</p> <p>1) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag der Träger von Altenwohnheimen, Schulen und Kindertagesstätten, soweit diese Einrichtungen am 15.05.2000 errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an Wohn- und Gemeinschaftsräumen in Altenwohnheimen, an Unterrichtsräumen in Schulen und an den Räumen in Kindertagesstätten, die den Kindern zum Aufenthalt dienen, Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass tagsüber durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung regelmäßig (eine Überschreitung pro Schulstunde ist zulässig) keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten sowie ein für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 40 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung nicht überschritten wird. In Ruheräumen von Kindertagesstätten darf der in den Tagstunden der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelte energieäquivalente Dauerschallpegel von 38 dB(A) bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung nicht</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	<p>überschritten werden. Die Kosten für erforderliche Einzelfalluntersuchungen tragen im Falle der Anspruchsberechtigung die Träger des Vorhabens.</p> <p>2) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag der Träger von Krankenhäusern und Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen für kranke, alte oder behinderte Menschen, soweit diese Einrichtungen am 15.05.2000 errichtet oder genehmigt waren, für Schallschutzvorrichtungen an den schutzbedürftigen Räumen i. S. v. DIN 4109 Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten sowie ein für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 38 dB(A) und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 32 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung nicht überschritten wird. Die Kosten für die Einzelfalluntersuchung tragen im Fall der Anspruchsberechtigung die Träger des Vorhabens.</p> <p>3) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag der Einwender (30), (31) und (33) für Schallschutzvorrichtungen an den Wohn- und Schlafräumen, im Fall des Einwenders (31) auch an den Aufenthaltsräumen, Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten.</p>
<p>Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung</p>	<p><i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.2 Allgemeiner Lärmschutz und 5.1.4 Schutz besonderer Einrichtungen</i></p>
<p>Maßnahme</p>	<p>Festlegung Nachtschutzgebiet</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>2) Das Nachtschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von der Grenzlinie eines für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 50 dB(A) außen oder von der Grenzlinie, die sechs Lärmereignissen pro Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) mit einem A-bewerteten Maximalpegel von 70 dB(A) außen für jeweils eine Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate entsprechen, umschlossen werden.</p> <p>3) Grundstücke, die durch die Grenzlinie angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegen.</p>
<p>Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung</p>	<p><i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.3 Nachtschutz</i></p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

Maßnahme	Baulicher Schallschutz für Schlafräume im Nachtschutzgebiet
Beschreibung	<p>1) Für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird. Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen. Innerhalb des Nachtschutzgebietes haben die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich geeigneter Belüftung an den Räumen Sorge zu tragen. Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstückes, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens.</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.3 Nachtschutz</i>
Maßnahme	Erstattung für baulichen Schallschutz
Beschreibung	<p>4) Die Anforderungen zum baulichen Schallschutz bestimmen sich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und der hierzu ergangenen Fluglärm-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV, soweit diese im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 weitergehende Ansprüche zu Gunsten der Lärmbetroffenen beinhalten, im Übrigen nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004.</p> <p>1) Die Träger des Vorhabens können Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflagen 5.1.2 bis 5.1.4 selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten.</p> <p>2) Soweit die Kosten für Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflagen 5.1.2 und 5.1.3 30 % des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäuden mit zu schützenden Räumen überschreiten und damit außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, hat der Betroffene gegenüber den Trägern</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	des Vorhabens einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 30 % des o. g. Verkehrswertes.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.3 Nachtschutz Und 5.1.7 Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzeinrichtungen/Entschädigungsleistungen</i>
Maßnahme	Belüftung von Schlafräumen
Beschreibung	<p>5) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war und das im Nachtschutzgebiet des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13.08.2004 gelegen ist oder durch die entsprechende Grenzlinie angeschnitten wird, für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten für Vorrichtungen zu sorgen, die gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate sowohl bei Flugbetrieb in Richtung Westen als auch in Richtung Osten (100 : 100-Betrachtung, berechnet nach AzB-DLR) nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 6:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) (berechnet nach der 1. FLSV) nicht überschritten wird, und, soweit sich daraus weitergehende Ansprüche zugunsten der Lärmbetroffenen ergeben, den erforderlichen Schallschutz (siehe: Planfeststellungsbeschluss Ziffer 5.1.3 Nr. 4) vorzusehen. Außerhalb des Nachtschutzgebietes des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung vom 13.08.2004 ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis der genannten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung durch den Eigentümer eines Grundstücks, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, durch eine Geräuschemessung außen nachzuweisen.</p> <p>5.1.3 Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend: "Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens."</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.3 Nachtschutz</i>
Maßnahme	Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich
Beschreibung	<p>1) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes Außenwohnbereich gelegenen Grundstückes, das am 15.05.2000 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war und über Außenwohnbereiche (Balkon, Terrassen etc.) verfügt, Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs zu leisten. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen am 15.05.2000 Kleingärten angelegt waren, welche auf Dauer genutzt werden. Außerhalb des Entschädigungsgebietes ist durch eine</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	<p>Einzelfallprüfung die Anspruchsberechtigung von den jeweiligen Grundstückseigentümern durch eine Geräuschmessung außen nachzuweisen. Die Kosten für die Einzelfalluntersuchung tragen im Fall der Anspruchsberechtigung die Träger des Vorhabens.</p> <p>4) Die Entschädigung beträgt pauschal mindestens 4.000,- Euro pro Einfamilienhaus; bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern erhöht sich dieser Betrag um jeweils 2.000,- Euro pro abgeschlossene Wohnung. Für Eigentumswohnungen beträgt die Entschädigung mindestens 3.000,- Euro pro Wohnung. Die Entschädigung beträgt 2 % des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks, wenn der Eigentümer im Einzelfall nachweisen kann, dass diese Entschädigungssumme die in seinem Fall anzuwendende pauschale Entschädigungssumme übersteigt. Der Verkehrswert des Grundstücks ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln. Die Kosten der Verkehrswertermittlung tragen die Träger des Vorhabens nur, wenn die Entschädigungssumme die in seinem Fall anzuwendende pauschale Entschädigungssumme übersteigt. Die Entschädigung für Kleingärten beträgt 0,50 Euro pro m² Gartenfläche. Die Entschädigung ist als einmaliger Betrag pro Objekt zu leisten. Die Entschädigungsbeträge sind auf volle 50,- Euro aufzurunden.</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.5 Entschädigungen für Außenwohnbereiche</i>
Maßnahme	Entschädigungsgebiet Übernahmeanspruch
Beschreibung	<p>2) Das Entschädigungsgebiet Übernahmeanspruch umfasst das Gebiet, welches von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 70 dB(A) außen umschlossen wird und darüber weitere, einzeln benannte Grundstücke.</p> <p>3) Grundstücke, die durch die Grenzlinie angeschnitten werden, stehen den Grundstücken gleich, die vollständig innerhalb des Entschädigungsgebietes liegen.</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.6 Entschädigungen aus Übernahmeanspruch</i>
Maßnahme	Übernahmeanspruch
Beschreibung	<p>1) Die Träger des Vorhabens haben auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes Übernahmeanspruch gelegenen Grundstückes, das am 15.05.2000 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts gegen Übereignung des Grundstücks zu leisten. Der Verkehrswert des Grundstücks ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln. Außerhalb des Entschädigungsgebiets ist durch eine Einzelfallprüfung die Anspruchsberechtigung von den jeweiligen Grundstückseigentümern durch eine Geräuschmessung außen</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER)

	nachzuweisen. Die Kosten für die Einzelfalluntersuchung tragen im Falle der Anspruchsberechtigung die Träger des Vorhabens.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung; 5.1.6 Entschädigungen aus Übernahmeanspruch</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Bremen (EDDW)

Standort	Kürzel (ICAO)
Bremen	EDDW
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungszeit (faktisch) von 22:30 bis 06:00 Uhr Home-Carrier Regelung
Beschreibung	Gemäß Ziffer E.2.1.3 der Flughafengenehmigung sind pro Abend zwei Home Carrier Landungen bis 23:00 Uhr bzw. im Verspätungsfall bis 24:00 Uhr zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2000</i>
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungszeit von 22:30 bis 06:00 mit zulässiger Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen
Beschreibung	Für Starts und Landungen ab 22:30 Uhr kann die Luftfahrtbehörde Ausnahmeerlaubnisse von den Flugeschränkungszeiten erteilen (Ziffer E.2.2. Flughafengenehmigung).
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2000</i>
Maßnahme	Zeitliche Flugbeschränkungen für Übungs- und Überprüfungsflüge
Beschreibung	unzulässig zwischen 22:30 Uhr und 06:30 Uhr ferner für Hubschrauber ab 18 Uhr außerdem unmittelbar aufeinanderfolgende Mo-Fr- ab 21 Uhr und Sa 13 Uhr bis Mo 06:30 Uhr
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2000</i>
Maßnahme	Aufnahme der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung i.d.F.v. 1990
Beschreibung	Beschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen zu bestimmten Zeiten und am Wochenende (E.4.)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2000</i>
Maßnahme	Fluglärmkonturenfestschreibung
Beschreibung	Beschränkung des Flugbetriebs derart, dass die davon ausgehende prognostische Lärmbelastung eine bestimmte, im Jahr 1988 ermittelte Kontur nicht übersteigen darf (Ziffer G).
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2000</i>
Maßnahme	Lärmbezogene Start- und Landeentgelte
Beschreibung	Lärmbezogenes Start- und Landeentgelt je nach Zuordnung zu den festgelegten Lärmkategorien / die Zuordnung erfolgt auf Basis der Lärmzertifikate des jeweiligen Luftfahrzeuges
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Entgeltordnung vom 01. Februar 2020</i>
Maßnahme	Nachtzuschläge
Beschreibung	zeitlich gestaffelte Nachtzuschläge für Starts und Landungen nach 22:30 Uhr

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Bremen (EDDW)

Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Entgeltordnung vom 01. Februar 2020</i>
Maßnahme	Erhöhte Gebühren für die Erteilung der Ausnahmeerlaubnisse
Beschreibung	Für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen wird ein zeitlich gestaffeltes Entgelt erhoben, das abhängig von der tatsächlichen Ankunftszeit des Luftfahrzeuges ist
Regelungsform / Rahmen: LuftVG	<i>§ 25 LuftVG i.V.m. LuftKostV</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Empfehlung zum steileren Startverfahren NADP1
Beschreibung	NADP1 ist nach Auffassung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation für Abflüge von Flughäfen mit Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe lärmarmen. Rücknahme des Startschubs zum Steilschub in Höhe von 1.500 Fuß.
Regelungsform / Rahmen: Empfehlung	<i>Empfehlung im Luftfahrthandbuch seit Dezember 2021</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Gekurvtes Anflugverfahren bis zum Endanflug durch Streckensegment mit konstantem Radius (RNP 1 mit RF-Leg)
Beschreibung	Vorteile des Anflugverfahrens: Hohe Spurtreue, verkürzte Flugwege und weniger Umwelt- und Lärmbelastung durch einen vorgeschriebenen kontinuierlichen Sinkflug.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Im Luftfahrthandbuch zum 18. Juli 20219 veröffentlicht.</i>
Maßnahme	Abflüge Piste 23 direkt über Meldepunkt NOVEMBER
Beschreibung	Bessere Ausnutzung der aus Lärmschutzgründen errichteten Nebenstartbahn 23 für Kleinflugzeuge bis 5,7 MTOM in Richtung Norden
Regelungsform / Rahmen:	<i>Durchführungsverordnung zum 29. August 2019</i>
Maßnahme	Intersection Take-off
Beschreibung	Propellerflugzeuge und Flugzeuge mit Turbinenpropellerantrieb werden über Rollbahn E zum Startpunkt geleitet statt über Rollbahn F
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung (AGB)	<i>Flughafenbenutzungsordnung vom 01. März 2023</i>
Maßnahme	IFR-Abflüge 27 über die "Z"-SIDs
Beschreibung	Unmittelbar nach dem Abheben nach Süden abdrehende Abflugroute zur Umfliegung des Stadtteils Huchting
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch	<i>222. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Bremen (EDDW)

Maßnahme	Run-up-Point für Testläufe von Luftfahrzeugen (Position)
Beschreibung	Run-up-Point nahe der Piste 23 liegt mit größtmöglicher Entfernung zur umgebenden Wohnbebauung, um die Bevölkerung bestmöglich vor Lärm zu schützen (gem. Ziffer J.2).
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	
Maßnahme	Run-up-Point für Testläufe von Luftfahrzeugen (zeitliche Beschränkung)
Beschreibung	Zeitliche Beschränkung der Probeläufe: montags - freitags von 06:30 Uhr bis 22 Uhr zulässig, ab 5:30 Uhr bei planmäßigem unmittelbar anschließend stattfindendem Start / samstagszwischen 7 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr zulässig / sonntags in begründeten Einzelfällen zwischen 9 und 12 Uhr bzw. zwischen 15 und 19 Uhr zulässig
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung (AGB)	<i>Flughafenbenutzungsordnung vom 01. März 2023</i>
Maßnahme	Beschränkung der Schubumkehr
Beschreibung	Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem aus Sicherheitsgründen unvermeidbaren Umfang angewendet werden (Ziffer F.).
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	
Maßnahme	Regelungen für die Sonderstartbahnen
Beschreibung	Für die zwei Sonderstartbahnen, deren Nutzung ausschließlich für den Transport von Flugzeugflügeln zulässig ist, gibt es aus Lärmschutzgründen mengenmäßige Beschränkungen (Ziffer H.).
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	
Maßnahme	Rollen von Luftfahrzeugen
Beschreibung	Das Rollen von Luftfahrzeugen ist nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl zulässig / keine Verwendung von Schubumkehr oder Verstellpropellern zum Rückwärtsrollen zulässig
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung (AGB)	<i>Flughafenbenutzungsordnung vom 01. März 2023</i>
Maßnahme	APU-Betrieb
Beschreibung	Die APU ist unmittelbar nach dem Erreichen der Abstellposition abzuschalten / APU darf max. 10 Minuten vor dem Start wieder angeschaltet werden
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung (AGB)	<i>Flughafenbenutzungsordnung vom 01. März 2023</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Lärmschutzwall
Beschreibung	Lärmschutzwall südlich der Schwäbisch-Hall-Siedlung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Bremen (EDDW)

Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Hannover vom 30.09.1988</i>
Maßnahme	Lärmschutzwall/-wand
Beschreibung	Lärmschutzwall/-wand entlang der Rollbahn A
Regelungsform / Rahmen: ö-r Vertrag	<i>Öffentlich-rechtlicher ("Flughafen"-) Vertrag vom 25.05.1989</i>
Maßnahme	Festsetzung des Lärmschutzbereiches
Beschreibung	Festsetzungen gem. §§ 4, 2 FluLärmG im Jahr 2009. Während des Anspruchszeitraums wurden rund 226.000 Euro für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (Fenster, Lüfter usw.) gezahlt.
Regelungsform / Rahmen: Landes VO	<i>Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen vom 8. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2009,S.545).</i>
Maßnahme	Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs
Beschreibung	Neufestsetzung im Jahr 2021 aufgrund einer Änderung um 2 dB(A) an einem Punkt (Airbus Gelände). Ansprüche auf baulichen Schallschutz können ab dem 03.03.2026 geltend gemacht werden
Regelungsform / Rahmen: Landes VO	<i>Verordnung siehe Festsetzung, zuletzt §§ 5 und 6 geändert, Anlagen 1 bis 4 neu gefasst durch Verordnung vom 09. Februar 2021 (Brem. GBl. S. 224).</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Friedrichshafen (EDNY)

Standort	Kürzel (ICAO)
Friedrichshafen	EDNY
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Beschränkung des Flugbetriebs
Beschreibung	äquivalenter Dauerschallpegel der verkehrsreichsten 6 Monate darf an bestimmten Immissionsorten einen bestimmten Wert nicht überschreiten, d.h. Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr Ortszeit) 62,0 dB(A) und für den Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr Ortszeit) 58,3 dB(A)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	Grundsätzlich keine Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr; Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Ruhepause an Sonn- und Feiertagen
Beschreibung	Grundsätzlich sind an Sonn- und Feiertagen Starts von motor- und strahlgetriebenen Luftfahrzeugen zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr unzulässig; Ausnahmen möglich
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Lärmreduzierung am Wochenende + Feiertage
Beschreibung	An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr und ab einer halben Stunde nach Sonnenuntergang, spätestens jedoch ab 20.00 Uhr nur nach vorheriger Anfrage (PPR) möglich.
Regelungsform / Rahmen:	
Maßnahme	Lärmprognose für die 6 verkehrsreichsten Monate
Beschreibung	Flugplatzbetreiber hat der Genehmigungsbehörde eine Lärmprognose für die 6 verkehrsreichsten Monate des Folgejahres vorzulegen.
Regelungsform / Rahmen:	
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Regelungen zu wiederholten An- und Abflügen
Beschreibung	Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 1 Stunde sind nur zu bestimmten Zeiten zulässig
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	erforderliches Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge
Beschreibung	Flugzeuge über 14.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen des ICAO-Anhangs 16, Kapitel 3 oder Kapitel 4 entsprechen.

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Friedrichshafen (EDNY)

Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Betriebsbeschränkung für wiederholte Flüge
Beschreibung	Mit Flugzeugen über 50.000 kg tatsächliche Abflugmasse dürfen nur bis zu 12 Umläufe im Wochenmittel im Charterverkehr und nicht mehr als 4 regelmäßige Umläufe pro Tag nach vorheriger Zustimmung (PPR) durchgeführt werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Positionierungsflüge und Einzelflüge (wie z.B. Messeflüge), wobei ein Einzelflug nicht mehr vorliegt, wenn innerhalb von 30 Tagen ein Umlauf des gleichen Luftfahrtunternehmens mehrfach auf den gleichen Zielflughafen gerichtet ist
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Lärmabhängige Entgelte
Beschreibung	Bevorteiligung leiser Luftfahrzeuge entsprechend Entgeltordnung Teil 1 gegenüber lauterer Luftfahrzeugen durch unterschiedliche Gebührenerhebung
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Regelungen zur Schubumkehr
Beschreibung	Schubumkehr darf bei Landungen nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Regelungen für Probe- und Standläufe
Beschreibung	Probe und Standläufe dürfen grundsätzlich nur in der Lärmdämpfungsanlage durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur zu festgelegten Zeiten möglich
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen
Beschreibung	entsprechend Fluglärmgesetz Anmerkung: Aktuell keine betroffenen Gebäude innerhalb der Schutzzonen
Regelungsform / Rahmen: FluLärmG	<i>§ 9 FluLärmG</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Rheinmünster (EDSB)

Standort	Kürzel (ICAO)
Rheinmünster	EDSB
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	Grundsätzlich keine Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr an Werktagen sowie zwischen 20:00 Uhr und 09:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen; Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Ruhezeiten für Propellerflugzeuge
Beschreibung	Zu bestimmten Zeiten keine Propellerflugzeuge bis 2.000 kg MTOM zulässig; Ausnahmen möglich.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Beschränkung des Flugbetriebs
Beschreibung	äquivalenter Dauerschallpegel bezogen auf eine Stunde der verkehrsreichsten 6 Monate darf an bestimmten Immissionsorten einen bestimmten Wert in der Nacht nicht überschreiten. Werte sind differenziert für jeden Immissionsort festgelegt.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	jährlicher Nachweis Einhaltung Lärmfestschreibung
Beschreibung	Die Baden-Airpark GmbH wird im Januar eines jeden Jahres die Einhaltung der Lärmfestschreibung für die 6 verkehrsreichsten Monate des vergangenen Jahres gegenüber dem zuständigen Ministerium (§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung) nachweisen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	erforderliches Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge
Beschreibung	Flugzeuge mit Strahltriebwerken jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen in Band 1 Teil II Kapitel 3 oder 4 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Luftfahrt (ICAO) entsprechen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Regelungen zu wiederholten An- und Abflügen
Beschreibung	Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges nur zu bestimmten Zeiten zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	erforderliches Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Rheinmünster (EDSB)

Beschreibung	Propellerflugzeuge, soweit sie mindestens die Lärmgrenzwerte in Kapitel III, Abschnitt III.2.3, Kapitel V, Abschnitt V.2.3, Kapitel VI, Abschnitt VI.2.3 oder Kapitel X, Abschnitt X.2.3 nach der Bekanntmachung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. vom 01.01.1991, Bundesanzeiger Nr. 54a) einhalten und über ein entsprechendes Lärmzeugnis oder eine vergleichbare Urkunde verfügen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	IFR Anflugverfahren: verantwortlich DFS Verfahrensplanung. Instrumenten-Anflugverfahren: verantwortlich ist die Abteilung Verfahrensplanung bei der Deutschen Flugsicherung
Beschreibung	Hinweise über lärmempfindliche Gebiete in VFR AIP Hinweise über lärmempfindliche Gebiete im Luftfahrthandbuch Deutschland für Sichtflugbetrieb
Regelungsform / Rahmen:	<i>Nachrichten für Luftfahrer (NfL), Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP)</i>
Maßnahme	Lärmabhängige Start- und Landeentgelte
Beschreibung	Airlines müssen für lautere Flugzeuge deutlich höhere Start- und Landeentgelte bezahlen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, möglichst geräuscharme Flugzeuge einzusetzen. Zudem wurde neu ein Anreiz für "Elektroflieger" in die Entgeltordnung aufgenommen.
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Entgeltordnung</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	Regelungen zur Schubumkehr
Beschreibung	Schubumkehr darf bei Landungen nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Platzrunden im Sichtflugbetrieb
Beschreibung	VFR Platzrunden (Platzrunden im Sichtflugbetrieb) ohne Überflüge von bebautem Gebiet Ausnahme davon können durch Steueranweisungen FVK (Flugverkehrskontrolldienst im Sinne 27c LuftVG) erfolgen.
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP), Kommunikation Tower	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Regelungen für Probe- und Standläufe

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Rheinmünster (EDSB)

Beschreibung	Probe- und Standläufe von Triebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen
Beschreibung	Der Flughafenbetreiber hat auf Antrag Schallschutzvorrichtungen in Schlafräumen innerhalb eines festgelegten Nachtschutzgebietes zu finanzieren. Nachtschutzgebiet 50dB(A).Kontur (außern im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 01:00 Uhr)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Stuttgart (EDSS)

Standort	Kürzel (ICAO)
Stuttgart	EDDS
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Beschränkung des Flugbetriebs
Beschreibung	berechneter äquivalenter Dauerschallpegel für das Jahr 1978 darf an keinem Ort überschritten werden; jährlicher Nachweis durch Flughafenbetreiber.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	Grundsätzlich keine Starts zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr und keine Landungen zwischen 23:30 Uhr und 06:00 Uhr bestimmter Luftfahrzeuge; Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	erforderliches Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge
Beschreibung	Flugzeuge mit Strahltriebwerken jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen in Band 1 Teil II Kapitel 3 oder 4 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Luftfahrt (ICAO) entsprechen
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Regelungen zu wiederholten An- und Abflügen
Beschreibung	Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges nur zu bestimmten Zeiten zulässig; Ausnahmen möglich
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Lärmabhängige Start- und Landeentgelte
Beschreibung	Am Flughafen Stuttgart müssen die Airlines für lautere Flugzeuge deutlich höhere Start- und Landeentgelte bezahlen. Damit schafft die Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gezielte Anreize, möglichst geräuscharme Flugzeuge einzusetzen.
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Entgeltordnung</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	Mindestflughöhe an bestimmten Punkt
Beschreibung	Beim Starten von Flugzeugen über 20.000 kg MTOM mit Strahltriebwerkenantrieb in Richtung 25 ist die Beladung jeweils so zu bemessen, dass der geographische Punkt 48° 40' 09,12" Nord / 9° 06' 50,76" Ost (Lage des ehemaligen Funkfeuers Steinenbronn (SY)) nicht unterhalb einer Überflughöhe

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Stuttgart (EDSS)

	überflogen wird, die - unter entsprechenden physikalischen und meteorologischen Berechnungsannahmen - der Überflughöhe der bis zum 30.07.1995 existierenden Start- und Landebahn von km 0 + 000 bis km 2 + 550 entspricht
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Regelungen zur Schubumkehr
Beschreibung	Schubumkehr darf bei Landungen nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Regelungen für Probe- und Standläufe
Beschreibung	Probe- und Standläufe sind nur mit vorheriger Zustimmung der Luftaufsichtsstelle zulässig. Nur tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr Ortszeit; höchstens drei Probeläufe am Tag Ausnahmen möglich
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen
Beschreibung	Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen (Schalldämmlüfter/Schallschutzfenster)
Regelungsform / Rahmen: FluLärmG	<i>Schallschutzprogramm nach Fluglärngesetz</i>
Maßnahme	Reduzierung nächtlicher Beeinträchtigungen durch Fluglärm.
Beschreibung	Schalldämmlüfter und ggf. schalltechnische Verbesserung von Fenstern in Schlafräume (Nachtschutzgebiet). Gefördert wurden nur solche Wohnungen und Häuser, die keinen baulichen Schallschutz aus Anlass des Flughafenausbaus erhalten haben.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwilliges Schallschutzprogramm "Lärminderungsplan Fildern".</i>
Maßnahme	bauliche Schallschutzmaßnahmen
Beschreibung	Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Planfeststellungsbeschluss (Schallschutzfenster/Schalldämmlüfter)
Regelungsform / Rahmen: Planfeststellungsbeschluss	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Mannheim (EDFM)

Standort	Kürzel (ICAO)
Mannheim	EDFM
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Betriebszeiten
Beschreibung	Sommer 04.00 - 19.00 Uhr UTC (MESZ+2), Sa + So + Feiertage 06.00 - 18.00 Uhr UTC (MESZ+2), Nachtflüge PPR, Andere Zeiten PPR. CTR täglich 04.00-20.00 Uhr UTC (MESZ+2), Andere Zeiten PPR. Winter 05.00-20.00 Uhr UTC (MEZ+1), Sa + So + Feiertage 07.00-19.00 Uhr UTC (MEZ+1), andere Zeiten PPR. CTR täglich 05.00-21.00 Uhr UTC (MEZ+1), andere Zeiten PPR.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugplatzgenehmigung nach § 6 LuftVG</i>
Maßnahme	Keine Platzrundflüge an Sonn- und Feiertagen
Beschreibung	An Sonn- und Feiertagen werden Platzrundflüge nicht genehmigt.
Regelungsform / Rahmen:	<i>NfL I-153/01 vom 03.05.2001 zur zeitlichen Einschränkung des Flugbetriebs</i>
Maßnahme	Landesplatzlärmschutz VO
Beschreibung	Beschränkungen entspr. der LandesplatzlärmschutzVO (NfL I-134/99, 2023-1-2850)
Regelungsform / Rahmen:	<i>Nach der Anzahl der Flugbewegungen anwendbar</i>
Maßnahme	PPR außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten
Beschreibung	Außerhalb der Betriebszeiten werden Flugbewegungen nur akzeptiert, wenn ein öffentliches Interesse oder zeitkritische Ambulanz- und Frachtflüge vorliegen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers, wann PPR genehmigt wird.</i>
Maßnahme	NVFR Platzrunden bis max. 20:00 Uhr
Beschreibung	Platzrundenflüge im Rahmen der VFR Nachtausbildung werden nur bis max. 20:00 Uhr gestattet
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers</i>
Maßnahme	Platzrunden mit Helikoptern
Beschreibung	Mit der ansässigen Helikopterflugschule wurde auf freiwilliger Basis vereinbart, dass Platzrundenflüge nur Mo-FR zwischen 08:00 und 12:00 Uhr durchgeführt werden
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers mit Flugschule</i>
Maßnahme	Tragschrauberplatzrunden
Beschreibung	Mit der ansässigen Tragschrauberschule wurde auf freiwilliger Basis vereinbart, dass keine Platzrundenflüge am City Airport Mannheim durchgeführt werden
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers mit Flugschule</i>
II. Aktiver Schallschutz	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Mannheim (EDFM)

II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Green Aviation Hub Mannheim
Beschreibung	Seit Januar 24 wird das einzige in Europa durch EASA zugelassene Elektroflugzeug (Pipistrel Velis Elektro) durch die Firma Green Aviation Hub in Mannheim betrieben. Ziel ist es nach und nach die Ausbildung der Flugschüler insbesondere bei Platzrunden auf diesem LFZ durchzuführen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Absichtserklärung des Flugplatzbetreibers</i>
<hr/>	
Maßnahme	Entgeltordnung
Beschreibung	LFZ welche die Anforderungen des erhöhten Lärmschutzes erfüllen bis zu 50% Ermäßigung auf die Landegebühren, Elektroflugzeuge zahlen keine Landegebühren
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Entgeltordnung</i>
<hr/>	
Maßnahme	PAPI Pflicht 4Grad
Beschreibung	Derr Anflugwinkel auf beiden Pisten beträgt 4 Grad und ist mit Hilfe der installierten PAPI zwingend einzuhalten.
Regelungsform / Rahmen: Allgemeinverfügung aus §29 LuftVG "Abwehr von Gefahren"	<i>Verfügung gem. §29LuftVG (NfL 1-871-16 vom 17.11.2016).</i>
<hr/>	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	VFR Ab-Anflugrouten
Beschreibung	Die An- und Abflugrouten für VFR Flüge sind so gewählt, dass Überflüge von bewohntem Gebiet wann immer möglich vermieden werden.
Regelungsform / Rahmen: 1. Änderung der 193. DVO zur LuftVO	NfL I-67-14 vom 20.04.2014
<hr/>	
Maßnahme	Aufteilung Start- Landerichtung
Beschreibung	Wann immer die Wetterbedingungen (Insbes- Wind) es zulassen wird bei Starts von LFZ mit Jet- oder Turbopropantrieb die Pist 09 und bei Landungen die Piste 27 angewiesen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Entscheidung der Flugsicherungsorganisation</i>
<hr/>	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Keine Diesel GPU
Beschreibung	Es werden für die Bodenstromversorgung der LFZ ausschließlich elektrisch betriebene GPU´s verwendet
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers</i>
<hr/>	
Maßnahme	Schleppen des LFZ zum Vorfeld bei Nacht
Beschreibung	Wenn operativ möglich (z.B. bei Fracht) werden die LFZ in der Zweit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr direkt nach der Landung von der Landebahn zum Vorfeld geschleppt um den Rolllärm zu vermeiden.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Mannheim (EDFM)

Maßnahme	Standlaufplatz
Beschreibung	Besonders abgeschirmter Standlaufplatz der bei jedem Standlauf zwingend zu benutzen ist und nur Mo-FR von 08:00 bis 12:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden darf.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Freiwillige Regelung des Flugplatzbetreibers</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main (EDDF)

Standort	Kürzel (ICAO)
Frankfurt am Main	EDDF
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugverbot
Beschreibung	<p>Zwischen 23 Uhr und 5 Uhr sind keine planmäßigen Flugbewegungen am Verkehrsflughafen Frankfurt zulässig. Ein verspäteter Start nach 23 Uhr bedarf im Einzelfall der Erlaubnis und ist nur zulässig sofern die Verspätung auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens liegt. Starts verspäteter Luftfahrzeuge nach 0 Uhr sind unzulässig. Luftfahrzeuge mit planmäßiger Landung vor 23 Uhr dürfen bis 0 Uhr landen, sofern sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt. Ab 0 Uhr müssen verspätete Flüge an andere Flughäfen ausweichen. Landungen mit planmäßiger Landung ab 6 Uhr dürfen ab 5 Uhr landen, sofern sich die Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt. Von den betrieblichen Beschränkungen ausgenommen sind Landungen von Luftfahrzeugen, die aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Verkehrsflughafen als Ausweichflughafen anfliegen, Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich in medizinischen Hilfsleistungs- oder Katastropheneinsätzen befinden, sowie Evakuierungsflüge; des Weiteren gibt es eine Ausnahme für Flüge in besonderem öffentlichen Interesse.</p> <p>Für die beiden Nachtrandstunden von 22-23 Uhr und 5- 6 Uhr sind insgesamt durchschnittlich 133 planmäßige Flugbewegungen pro Nacht zulässig. Der Durchschnittswert darf jeweils bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden. Der Flughafenkoordinator darf kalenderjährlich nicht mehr als 48.545 Slots für Flugbewegungen zwischen 22-23 Uhr und 5-6 Uhr zuweisen.</p> <p>Die Betriebsgenehmigung enthält darüber hinaus detaillierte Regelungen die an die Lärmzertifizierung ansetzt, beispielsweise sind für Luftfahrzeuge, welche die Vorschriften des Anhangs 16, Band 1, Teil II, Kapitel 3 des ICAO-Abkommens knapp im Sinne des § 48a Nr. 4 LuftVZO erfüllen, Starts und Landungen in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr an allen Tagen sowie in der Zeit von Freitag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr unzulässig. Ausnahmen für Landungen bis 22 Uhr bzw. ab 6 Uhr sind nur zulässig, sofern sich die Verspätung bzw. Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt. Des Weiteren dürfen beispielsweise zwischen 22 und 23 Uhr und zwischen 5 und 6 Uhr insbes. nur solche Luftfahrzeuge starten und landen, welche die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 4 des ICAO-Abkommens erfüllen. Des Weiteren enthält sie Regelungen darüber, dass die Benutzung der Landebahn Nordwest durch Luftfahrzeuge zwischen 23 Uhr und 5 Uhr untersagt ist. Des Weiteren sind Regelungen darüber enthalten, dass die Flugbewegungen in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr unter Berücksichtigung auf die Siedlungsstruktur unter den verschiedenen Bahnen so verteilt werden sollen, dass Überflüge besiedelter Gebiete auf das unumgängliche Maß beschränkt</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main (EDDF)

	bleiben und auf eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Flugbewegungen hingewirkt wird.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
Maßnahme	Lärmobergrenze
Beschreibung	Die sog. Lärmobergrenze ist ein strategisches Instrument für mehr Lärmschutz in der Region. Das Land Hessen hat in einem freiwilligen Bündnis zusammen mit der Fluglärmkommission, der Luftverkehrswirtschaft und dem Forum Flughafen und Region im November 2017 eine Lärmobergrenze vereinbart, die das Rhein Main Gebiet vor einem unbegrenzten Anstieg der Belastung durch Fluglärm schützen soll. Sie sieht vor, das zukünftige Lärmniveau um 1,8 Dezibel gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss prognostizierten Werten zu senken. Damit ist die Entwicklungsmöglichkeit des Flughafens verknüpft mit der Frage, wieviel Lärm der Flugverkehr macht. Die Lärmobergrenze ist zudem im Landesentwicklungsplan verankert. Einmal jährlich veröffentlicht das Land Hessen auf seiner Homepage einen Monitoringbericht zur Einhaltung der Lärmobergrenze.
Regelungsform / Rahmen: Vereinbarung	<i>Landesentwicklungsplan Hessen sowie Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, der Flughafenbetreiberin Fraport AG, der Fluglärmkommission Frankfurt, den beiden Homebase Carrier Lufthansa und Condor, der Airline-Verband BARIG und dem Forum Flughafen und Region</i>
Maßnahme	Siedlungsbeschränkungsgebiet
Beschreibung	In dem Landesentwicklungsplan Hessen 2020 ist festgelegt, dass in der Umgebung des Verkehrsflughafens Frankfurt zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen ist, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Frankfurt ergibt sich aus der sog. Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie unter Annahme von LAeq Tag 55 dB(A) und LAeq Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den sog. „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen“ (Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011
Regelungsform / Rahmen:	
Maßnahme	Festlegung von Flugverfahren und Lärmschutz, Forum Flughafen Frankfurt und Region, Express
Beschreibung	Das FFR wurde 2008 als Nachfolgeorganisation des Regionalen Dialogforums gegründet. Ziel des FFR ist die Fortführung des Dialogs zwischen der Region und der Luftverkehrswirtschaft über die Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Rhein-Main-Region. Seine Geschäftsstelle ist die Gemeinnützige Umwelthaus GmbH. Das FFR besteht aus folgenden

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main (EDDF)

	<p>Organisationseinheiten: Expertengremium Aktiver Schallschutz (ExpASS), Konvent Flughafen und Region sowie dem Umwelt- und Nachbarschaftshaus. Entscheidungen werden in einem übergeordneten Koordinierungsrat getroffen.</p> <p>Das ExpASS erarbeitet Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms (z.B. neue Flugverfahren).</p> <p>Der Konvent des FFR hat die Aufgabe, einen konstruktiven Dialog mit der Region zur Entwicklung des Flughafens zu führen. Er besteht aus ca. 60 Mitgliedern, die von den betroffenen Kommunen, von der Luftverkehrsseite, der Landespolitik (Parteien), Umwelt- und Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen, Fachverbänden, Gewerkschaften und Kirchen vorgeschlagen und vom hessischen Ministerpräsidenten berufen wurden.</p> <p>Das Umwelt- und Nachbarschaftshaus (UNH) ist eine Informationsstelle für Bürgerinnen und Bürger. Es dient als Dialog- und Monitoring-Zentrum zu den Themen Fluglärm, Auswirkungen des Flughafens auf die Umwelt und auf die Sozialstruktur. Zudem dient das UNH als Geschäftsstelle des FFR.</p>
Regelungsform / Rahmen:	<i>gemeinnützige Umwelthaus GmbH (100% Tochter des Land Hessen)</i>
Maßnahme	Fluglärmkommissionsgesetz
Beschreibung	Seit dem 7. Juni 2023 ist das Gesetz zu der Transparenz, Arbeitsfähigkeit und Finanzierung der Frankfurter Fluglärmkommission (Fluglärmkommissionsgesetz) in Kraft getreten. Hessen sichert damit die Unabhängigkeit der Fluglärmkommission für den Frankfurter Flughafen ab. Künftig ist auch gesetzlich festgeschrieben, dass die Geschäftsführung der Kommission weiterhin nicht den Weisungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums untersteht. Praxis ist dies in Hessen bereits seit 2011. Das vom Landtag verabschiedete Gesetz sichert außerdem die Finanzierung und regelt die Zusammensetzung des seit 1966 bestehenden Gremiums
Regelungsform / Rahmen:	<i>Landesgesetz</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Kontinuierlicher Sinkflug vor der Landung (CDO)
Beschreibung	Beim kontinuierlichen Sinkflug zur Landung befindet sich das Flugzeug erstens länger in größerer Höhe und zweitens wird während des Sinkflugs der Triebwerkeinsatz so weit wie möglich reduziert, um das Flugzeug wie einen Segelflieger auf die Landebahn gleiten zu lassen.
Regelungsform / Rahmen:	
Maßnahme	Verlagertes Eindrehen vor Mainz und Offenbach
Beschreibung	Die Eindrehbereiche wurden um 5,5 km weg vom Flughafen verlagert, so dass Mainz und Wiesbaden sowie Offenbach a.M. entlastet werden. Durch den größeren Abstand zur Landebahn fliegt das Flugzeug beim Eindrehen höher.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Lotsenanweisung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main (EDDF)

Maßnahme	Landeanflugwinkel auf 3,2° erhöhen mit ILS bzw. GBAS
Beschreibung	Bei dieser Maßnahme wird die Landebahn, wenn das Wetter es erlaubt, in steilerem Sinkflug angeflogen (mit 3,2° statt 3°). Dies führt zu einer Lärminderung um bis zu 1 dB(A).
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugverfahren (Rechts-VO des Bundes)</i>
Maßnahme	Anhebung Gegenanflüge
Beschreibung	Zur Lärminderung wurde die niedrigste Betriebshöhe auf der die Gegenanflüge geflogen werden wurde um 1.000 Fuß (ca. 330 m) angehoben.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugverfahren</i>
Maßnahme	Zugelassene Lärmstandards in FRA
Beschreibung	Flugzeuge ohne Lärmzulassung nach Anhang 16 ICAO-Abkommen dürfen am Flughafen Frankfurt Main nicht landen. Flugzeuge, die nur die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1 Teil II Kapitel 2 einhalten, benötigen eine Ausnahmezulassung. Flugzeuge, die die Lärmzertifizierungswerte nach Anhang 16, Band 1 Teil II Kapitel 3 knapp erfüllen, haben besonders eingeschränkte Start- und Landezeiten, sofern sie keine Ausnahmegenehmigung haben.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss Ausbau Flughafen Frankfurt Main A Verfügender Teil II Flugbetriebsbeschränkungen und flughafenbetriebliche Regelungen vom 18.12.2007</i>
Maßnahme	Assistenz zum lärmärmeren Landen
Beschreibung	Piloten können das Assistenzsystem LNAS zum lärmärmeren Landen einsetzen
Regelungsform / Rahmen:	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Lärmpausen - Verlängerung der Nachtruhe bei Betriebsrichtung BR 25 für einzelne Bahnen
Beschreibung	Diese Maßnahme verlängert die Lärmpause in der Nacht für die Betroffenen östlich und südlich des Flughafens auf jeweils 7 Stunden. In der Kernruhezeit von 23:00 bis 5:00 Uhr gilt das Nachtflugverbot. In den Nachtrandstunden von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr und von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr werden bei BR 25 (Flugzeuge starten Richtung Westen) einzelne Bahnen abwechselnd entweder in der Abendstunde oder in der Morgenstunde nicht für Landungen und Starts genutzt.
Regelungsform / Rahmen:	Lotsenanweisung
Vereinbarung	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Verbot von Umkehrschub beim Landen über Leerlauf
Beschreibung	Der Einsatz des Umkehrschubs über die Leerlaufstellung hinaus wurde beim Landen verboten. Aus Sicherheitsgründen kann davon abgewichen werden. Die Einhaltung der Vorgabe wird durch das HMWWV überwacht, Fraport muss hierzu mittels zweier gesonderter Messstationen jeweils auswerten, wie häufig

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt am Main (EDDF)

	abgewichen wurde (hängt von Airlines und Flugzeugtyp ab und von Wetterbedingungen). Die Fluglärmschutzbeauftragte adressiert auffällige Airlines.
Regelungsform / Rahmen: Planfeststellungsbeschluss	
Maßnahme	Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	Probeläufe der Triebwerke oberhalb der Schubeinstellung „Leerlauf“ dürfen nur an bestimmten dafür geeigneten Positionen erfolgen. Nächtliche Probeläufe mit der Schubeinstellung „Vollast“ finden ausschließlich in der Triebwerksprobelaufeinrichtung statt. Alle nächtlichen Triebwerksprobeläufe mit der Schubeinstellung oberhalb „Leerlauf“ bedürfen zudem einer Anzeige bei der Luftaufsicht.
Regelungsform / Rahmen: Planfeststellungsbeschluss	
Maßnahme	Schallschutzwand
Beschreibung	Ein Teil des Flughafengeländes wird von einer Schallschutzwand begrenzt.
Regelungsform / Rahmen:	
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Regionalfondsgesetz
Beschreibung	Fördermittel für zusätzliche bauliche Schallschutzmaßnahmen bei Privathaushalten, Mittel für nachhaltige Kommunalentwicklung sowie Mittel für für zusätzlichen baulichen Schallschutz bzw. zur Verbesserung des Raumklimas und zur Schaffung zusätzlicher schallgeschützter Aufenthaltsmöglichkeiten bei Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Tagschutzzone 1.
Regelungsform / Rahmen:	Gesetz des Landes Hessen, allerdings sind die Regelungen zum 31.12.2023 ausgelaufen, weil auch die Fristen für die Ansprüche nach FluglärmG abgelaufen sind.
Maßnahme	Richtlinie zur Förderung von Grundschulen
Beschreibung	Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Schallschutzes und der Belüftung für Grundschulen und Schulen mit Grundschulangebot in der Tagschutzzone 2.
Regelungsform / Rahmen:	Richtlinie des Landes Hessen
Maßnahme	Regionallastenausgleichsgesetz
Beschreibung	Leistungen für Kommunen, die besonders stark betroffen sind vom Lärm aus Landesmitteln. Umfang ca. 5 Mio pro Jahr.
Regelungsform / Rahmen:	Landesgesetz

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Kassel-Calden (EDVK)

Standort	Kürzel (ICAO)
Kassel-Calden	EDVK
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Einschränkungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, max. 4 Bewegungen gewerblich, in der Nachtkernzeit zusätzlich Erfordernis "Nachtsprung", max. 10 verspätete Starts oder Landungen pro Monat zwischen 22:00 - 24:00 Uhr
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Nachtflugbeschränkung für strahlgetriebene Flugzeuge mit einer MTOM von mehr als 20.000 kg
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	
Beschreibung	An- und Abflugrouten vermeiden möglichst den Überflug bewohnter Gebiete, Flugverteilung unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Rechtsverordnung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Schubumkehr nur aus Gründen der Luftsicherheit, Vermeidung von Bodenlärm durch Abfertigung der Lfz mit mobiler Stromversorgung, Elektrofahrzeuge für Bodenpersonal u. Gepäcktransport, keine wartungsbedingten Triebwerksprobeläufe in der Nachtzeit
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss, Vereinbarung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	keine außerhalb des FluglärmG, die Lärmschutzgrenzen werden nicht erreicht
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hamburg (EDDH)

Standort	Kürzel (ICAO)
Hamburg	EDDH
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Nachtflugbeschränkung 23 - 6 Uhr. Ausnahmen: Hilfsflüge, Notfälle, Polizei. Von 23 - 24 Uhr Passgierflüge bei nachweislich unvermeidbarer Verspätung erlaubt
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch, Bescheid nach §6 LuftVG</i>
Maßnahme	Lärmobergrenze
Beschreibung	Lärmobergrenze 62 dB(A)-Isophone, bezogen auf die sechs verkehrsreichsten Monate, maximal 20,4 qkm
Regelungsform / Rahmen:	<i>Teil des Planfeststellungsbeschluss von 1998</i>
Maßnahme	Lärmobergrenze
Beschreibung	Lärmobergrenze 62 dB(A)-Isophone, bezogen auf die sechs verkehrsreichsten Monate, maximal 15,4 qkm
Regelungsform / Rahmen:	<i>Erbbaurechtvertrag zwischen FHH und Flughafen, seit 2019</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Startverfahren
Beschreibung	Empfehlung für steileres Startverfahren -NADP 1 Starschub bis 1.500 Fuß
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
Maßnahme	CDO
Beschreibung	Empfehlung zur Nutzung von CDO im Anflug
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	Bahnbenutzungsregeln
Beschreibung	Bahnbenutzungsregeln, dicht-besiedelte Gebiete sollen weniger überflogen werden
Regelungsform / Rahmen:	<i>Betriebsgenehmigung von 1967, Luftfahrthandbuch</i>
Maßnahme	lärmoptimierte SID
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	APU-Verbot am Boden
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
Maßnahme	Lärmschutzhalle für Probeläufe
Beschreibung	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hamburg (EDDH)

Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
Maßnahme	Verbot von Umkehrschub
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	<i>Luftfahrthandbuch</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Passive Schallschutzprogramme
Beschreibung	Passive Schallschutzprogramme, gesetzlich und freiwillig
Regelungsform / Rahmen:	Fluglärmschutzgesetz

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Rostock/Laage (ETNL)

Standort	Kürzel (ICAO)
Rostock /Laage	ETNL
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	-
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	-
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	-
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen:	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Test- und Probeläufe von Flugzeugtriebwerken sowie Standläufe zu Wartungszwecken sind nur mit Genehmigung der RLG und grundsätzlich nur in den allgemeinen Öffnungszeiten der RLG (Mo – Fr von 08:00 – 20:00 Uhr und Sa. + So. von 10:00 - 18:00 Uhr) erlaubt.
Regelungsform / Rahmen:	Flughafenbenutzungsordnung
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Einrichtung eines Lärmschutzbereichs
Regelungsform / Rahmen:	Landesverordnung über die Feststellung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Rostock-Laage (FluLSLVO ETNL M-V)

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hannover – Langenhagen (EDVV)

Standort	Kürzel (ICAO)
Hannover - Langenhagen	EDDV
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Betriebszeiten
Beschreibung	Regelung der Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen (sog. Nachtflugregelung)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Die sog. Nachtflugregelung ist Teil II der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen.</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Luftfahrzeuge / Beschränkung der Art von Luftfahrzeugen, die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Ortszeit Flugbewegungen durchführen dürfen
Beschreibung	Zwischen 22:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Luftfahrzeuge, die die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 3, zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte überschreiten, nicht verkehren.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 1 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Luftfahrzeuge / Beschränkung der Art von Luftfahrzeugen, die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Ortszeit Flugbewegungen durchführen dürfen
Beschreibung	Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken zugelassen, die mindestens über ein Lärmzeugnis nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten und deren planmäßig koordinierter Start- oder Landeflughafen Hannover ist oder die im Nachtluftpostdienst eines Universaldienstleisters i.S.d. Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eingesetzt werden, sofern der Nachtflug für die Einhaltung des Qualitätsstandards nach § 2 Nr. 3 PUDLV erforderlich ist, oder deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebes unterhalten.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 2.1 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Luftfahrzeuge / Beschränkung der Art von Luftfahrzeugen, die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Ortszeit Flugbewegungen durchführen dürfen
Beschreibung	Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit Strahltriebwerken im Nur-Frachtverkehr zugelassen, die über ein Lärmzeugnis

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hannover – Langenhagen (EDVV)

	nach Kapitel 3, 4 oder 14 des ICAO Anhangs 16, Band 1, verfügen und die im Anhang 16, Band 1, Kapitel 4 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Grenzwerte einhalten oder unterschreiten.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 2.2 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Luftfahrzeuge / Beschränkung der Art von Luftfahrzeugen, die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Ortszeit Flugbewegungen durchführen dürfen
Beschreibung	Zwischen 23:00 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit sind Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart zugelassen, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) entsprechen sowie Landungen im Geschäftsreiseverkehr mit am Flughafen Hannover-Langenhagen stationierten Luftfahrzeugen mit anderer Antriebsart mit Lärmzeugnis.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 2.4 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM sind nur zulässig in der Zeit Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 bis 12:59 Uhr. (jeweils Ortszeit)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 6.1 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge mit Luftfahrzeugen bis 5,7 t MTOM, die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 nicht entsprechen sind nur zulässig in der Zeit Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Samstag 08:00 Uhr bis 12:59 Uhr. (jeweils Ortszeit)
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 6.2 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge mit Luftfahrzeugen bis 5,7 t MTOM,

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hannover – Langenhagen (EDVV)

	<p>die den Bedingungen des Anhangs 16, Band 1, Kapitel 3, 4, 5, 6 (-4 dB(A)), 8,10 (-3 bis -8 dB(A)) oder 11 des ICAO-Abkommens bzw. LSL Kapitel III, V, VI 2.4, VIII oder X 2.4 entsprechen sind nur zulässig in der Zeit Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 20:59 Uhr Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 20:59 Uhr. (jeweils Ortszeit)</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 6.3 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	<p>Ausbildungs- und Übungsflüge, sofern es sich nicht um unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge oder Platzrundenflüge handelt, mit sämtlichen Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis sind nur zulässig in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:59 Uhr (Ortszeit).</p>
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 6.4 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	<p>Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge sowie Platzrundenflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen, die nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind, mit Luftfahrzeugen bis 5,7 t MTOM mit Lärmzeugnis sind nur zulässig in der Zeit Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr Sonntag und Feiertag 08:00 Uhr bis 21:59 Uhr. (jeweils Ortszeit)</p>
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 6.5 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	sonstige zeitliche Beschränkung
Beschreibung	<p>Unmittelbar aufeinander folgende An- und Abflüge von Luftfahrzeugen am Flughafen nicht vertretener Luftfahrzeughalter bedürfen der Genehmigung durch die Luftaufsicht Flughafen Hannover-Langenhagen.</p>
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 7 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Vorgabe für Bahnnutzung
Beschreibung	<p>In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit dürfen Starts und Landungen – vorbehaltlich der weiteren</p>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hannover – Langenhagen (EDVV)

	Einschränkungen der sog. Nachtflugregelung – mit bestimmten Luftfahrzeugen grundsätzlich nur auf der Nordbahn (09L/27R) erfolgen. Ausnahmen aus zwingenden flugsicherungstechnischen, meteorologischen oder flugbetrieblichen Gründen sind zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 3 der Genehmigung des Verkehrsflughafens-Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	Vorgabe für die Nutzung eines bestimmten Teils der Nordbahn
Beschreibung	Die Startpunkte der in Teil I. der Genehmigung des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen unter Ziffer 4.2.9 definierten 3.500 m langen Startbahn dürfen nur von Luftfahrzeugen genutzt werden, die für den bevorstehenden Start eine Startlaufstrecke von mehr als 3.200 m benötigen.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Teil II Nr. 9 der Genehmigung des Verkehrsflughafens-Hannover-Langenhagen</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Einschränkung Schubumkehr
Beschreibung	Schubumkehr darf von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr Ortszeit nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 4 der Genehmigung des Verkehrsflughafens-Hannover-Langenhagen</i>
Maßnahme	Regelung für Probeläufe
Beschreibung	Probeläufe mit Strahltriebwerken sind bei betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage ausschließlich in dieser durchzuführen. Bei nicht betriebsbereiter Lärmdämpfungsanlage dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb dieser Anlage lediglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 04:00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen Probeläufe mit Strahltriebwerken außerhalb der nicht betriebsbereiten Lärmdämpfungsanlage jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start oder nach einer Landung zur Durchführung einer unaufschiebbaren Wartung notwendig sind. Leerlauf-Probeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teil II Nr. 5 der Genehmigung des Verkehrsflughafens-Hannover-Langenhagen</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	-

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Braunschweig – Wolfsburg (EDVE)

Standort	Kürzel (ICAO)
Braunschweig - Wolfsburg	EDVE
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Regelung der Betriebszeit und Betriebsbeschränkungen sowie Auflagen in der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig- Wolfsburg
Beschreibung	Einige der Regelungen verfolgen das Ziel, die Lärmbelastung durch den Flugbetrieb am, zum und vom Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zu mindern. Die einzelnen einschlägigen Punkte sind den nachfolgenden Maßnahmen näher beschrieben.
Regelungsform / Rahmen: Teil III und IV der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
Maßnahme	vorsorgliche Regelung für den Fall einer zunehmenden Zahl von Linien- oder Touristikflügen
Beschreibung	Ein Überschreiten einer Zahl von mehr als drei vom und zum Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg erfolgenden Linien- oder Touristikflügen pro Woche ist der Genehmigungs-behörde zu melden. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Überschreiten die Vorlage von auf der Basis der dann maßgeblichen Gesamtzahl an Flugbewegungen zu erstellenden physikalischen Flug- und Bodenlärmgutachten sowie erforderlichenfalls eines lärmmedizinischen Gutachtens und in Bezug darauf, zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer, die erforderlichen Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes einschließlich etwaiger notwendig werdender Entschädigungszahlungen zu verlangen.
Regelungsform / Rahmen: Teil IV Nr. 3 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Beschränkung von Schulfügen
Beschreibung	Schulflüge sind nachts nur während der allgemeinen Betriebszeiten zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Teil III Nr. 4 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
Maßnahme	Beschränkung nächtlicher Flugbewegungen
Beschreibung	Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 05.00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Braunschweig – Wolfsburg (EDVE)

Regelungsform / Rahmen: Teil IV Nr. 1 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
Maßnahme	Auflage im Zusammenhang mit der in Spalte C genannten Beschränkung
Beschreibung	Es ist eine Fluglärmmessstation im Bereich des westlichen Endes der Start- und Landebahn zu installieren, sofern sich die Anzahl der Nachtflugbewegungen auf über sechs Flugbewegungen pro Nacht erhöht.
Regelungsform / Rahmen: Teil IV Nr. 2 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
Maßnahme	zeitliche Beschränkung lauter Luftfahrzeuge
Beschreibung	Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt: Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ortszeit sind <ol style="list-style-type: none"> 1. Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten, 2. Platzrundenflüge, mit oder ohne Aufsetzen und Durchstarten, 3. IFR-Trainingsanflüge mit weniger als 30 Minuten zeitlichem Abstand zwischen Start und Anflug bzw. zwei Anflügen; als Zeitpunkt des Anflugs gilt der Zeitpunkt der Erteilung der entsprechenden Flugverkehrskontrollfreigabe sowie 4. Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens unzulässig. Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luftfahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne dieser Betriebsbeschränkung, wenn für sie ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und die in § 4 Abs. 3 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung genannten Lärmwerte eingehalten werden.
Regelungsform / Rahmen: Teil IV Nr. 4 der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Köln/Bonn (EDDK)

Standort	Kürzel (ICAO)
Köln/Bonn	EDDK
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	u.a.: zeitliche Beschränkung lauter Flugzeuge (s.u.) Untersagung der Nutzung bestimmter Start- und Landebahnen zur Nachtzeit
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Zeitliche Beschränkung lauter Flugzeuge
Beschreibung	Beschränkung des Flugbetriebs in der Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) auf Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die in der jeweils geltenden Fassung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr enthalten sind Verbot von Starts und Landungen von Strahlflugzeugen ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 und mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2 zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Begrenzung der Möglichkeit von Starts mit verkürzter Vorlaufstrecke (sog. "Intersection-take-off") zur Nachtzeit
Beschreibung	Starts zur Nachtzeit nur vom Bahnbeginn und erster Rollbahneinmündung
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Einführung lärmmindernder An- und Abflugverfahren, leiserer Anflugrouten
Beschreibung	Fortentwicklung und Erprobung lärmmindernder Start- und Landeverfahren im Rahmen des sog. "Arbeitsausschuss technische Lärminderungsmaßnahmen" als Unterausschuss der Kommission nach § 32b LuftVG (bestehend aus Vertretern der Behörden, DFS, BVF und Flughafen) und Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Verfahrensplanung durch DFS und BAF z.B. Radius-to-fix-Verfahren
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
Maßnahme	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftvG
Beschreibung	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung des Flughafens (Hinweis: Die Prüfung der Genehmigungsbehörde beschränkt sich nach § 19b LuftVG auf eine Missbrauchsprüfung dahingehend, dass eine Differenzierung nach Lärmschutzgesichtspunkten überhaupt erfolgt ist.

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Köln/Bonn (EDDK)

	Die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Lärmkomponente der Entgeltordnung obliegt der unternehmerischen Freiheit des Flughafens)
Regelungsform / Rahmen: Entgeltforderung des Flughafens	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Flugverfahrensplanung
Beschreibung	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes (insb. Betroffenenanzahlen) im Rahmen der Verfahrensplanung durch DFS und BAF
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	Durchführung der Triebwerksprobeläufe in spezieller Lärmschutzanlage
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Passiver Schallschutz nach Maßgabe des FluglärmG
Beschreibung	Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs und Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>
Maßnahme	Bauverbote nach Maßgabe des FluglärmG
Beschreibung	Bauverbote/Baunutzungsbeschränkungen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Düsseldorf (EDDL)

Standort	Kürzel (ICAO)
Düsseldorf	EDDL
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	Verbot von planmäßigen Landungen von Strahlflugzeugen und Props > 9 t MTOW zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr, verspätete Landungen bis 23:30 Uhr, verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, die einem Luftfahrtunternehmen gehören, das auf dem Flughafen Düsseldorf einen anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunkt unterhält (sog. Home-Base-Carrier), bis 24:00 Uhr und zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr zulässig. Verbot von planmäßigen Starts von Strahlflugzeugen und Props > 9 t MTOW zwischen 22:00 Uhr (21:50 Uhr off-blocks) und 06:00 Uhr, verspätete Starts mit Ausnahmegenehmigung der Luftaufsicht
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Reduzierter Koordinierungseckwert in der ersten Nachtstunde (22:00 Uhr bis 23:00 Uhr)
Beschreibung	Gegenüber Tagzeitraum reduzierter Koordinierungseckwert im IFR-Verkehr in der ersten Nachtstunde (22:00 Uhr - 23:00 Uhr)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die Luftaufsicht (Bezirksregierung Düsseldorf) bei Verstößen gegen die Nachtflugbeschränkungen
Beschreibung	Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber dem Luftfahrzeugführer nach § 25 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 8a LuftVG bei Starts und Landungen innerhalb der Betriebsbeschränkungszeiten des Flughafens (Hinweis: Nächtliche Verspätungen in der Regel durch (Ausnahme-)Tatbestände der Nachtflugbeschränkungen gedeckt und rechtlich zulässig)
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz</i>
Maßnahme	Begrenzung des Zweibahnbetriebs auf Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage
Beschreibung	Begrenzung des Zweibahnbetriebs auf Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage (max. 50 % der Betriebszeit)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Gerichtlicher Vergleich/Betriebsgenehmigung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Zeitliche Beschränkung lauter Flugzeuge
Beschreibung	Verbot von Starts und Landungen von Strahlflugzeugen ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 sowie Strahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2 zwischen 19:00 Uhr (18:50 Off Blocks) und 08:00 Uhr

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Düsseldorf (EDDL)

	Verbot von Starts und Landungen von Strahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die nicht in der Bonusliste des BMDV enthalten sind, zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Leisere Anflugrouten, leisere An- und Abflugverfahren
Beschreibung	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Verfahrensplanung durch DFS und BAF
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
Maßnahme	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftVG
Beschreibung	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung (Hinweis: Die Prüfung der Genehmigungsbehörde beschränkt sich nach § 19b LuftVG auf eine Missbrauchsprüfung dahingehend, dass eine Differenzierung nach Lärmschutzgesichtspunkten überhaupt erfolgt ist. Die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Lärmkomponente der Entgeltordnung obliegt der unternehmerischen Freiheit des Flughafens)
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung des Flughafens	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Flugverfahrensplanung
Beschreibung	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes (insb. Betroffenenzahlen) im Rahmen der Verfahrensplanung durch DFS und BAF
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
Maßnahme	Begrenzung des Zweibahnbetriebs auf Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage
Beschreibung	Begrenzung des Zweibahnbetriebs auf Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage (max. 50 % der Betriebszeit)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Gerichtlicher Vergleich/Betriebsgenehmigung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	Durchführung von Triebwerksprobeläufen innerhalb einer Lärmschutzhalle beschränkt auf 400 Triebwerksprobeläufe pro Jahr und unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm
Regelungsform / Rahmen: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG	<i>Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG sowie nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Passiver Schallschutz nach Maßgabe des FluglärmG

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Düsseldorf (EDDL)

Beschreibung	Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs und Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>
Maßnahme	Bauverbote nach Maßgabe des FluglärmG
Beschreibung	Bauverbote/Baunutzungsbeschränkungen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>
Maßnahme	Passiver Schallschutz durch Auflagen zur Betriebsgenehmigung
Beschreibung	Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Aufenthaltsräumen und Schlafräumen (u.a. Einbau schalldämender Belüftungsanlagen), Außenwohnbereichsentschädigung
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Auflage zur Betriebsgenehmigung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Münster/Osnabrück (EDDG)

Standort	Kürzel (ICAO)
Münster/Osnabrück	EDDG
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Verbot wiederholter An- und Abflüge
Beschreibung	Verbot von Platzrundenflügen sowie zu Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgenden, wiederholten An- und Abflügen desselben Luftfahrzeugs zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Zeitliche Beschränkung lauter Flugzeuge
Beschreibung	Beschränkung des Flugbetriebs von Strahlflugzeugen in der Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) auf Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, die in der jeweils geltenden Fassung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr enthalten sind Beschränkung des Flugbetriebs von Propellerflugzeugen (22:00 Uhr - 06:00 Uhr, verspätete Landungen bis 23:00 Uhr) auf Propellerflugzeuge, die eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10 bzw. LSL Kapitel III, Kapitel V, Kapitel VI oder Kapitel X verfügen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Teilwiderruf der Betriebsgenehmigung/Betriebsgenehmigung</i>
Maßnahme	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftVG
Beschreibung	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung des Flughafens (Hinweis: Die Prüfung der Genehmigungsbehörde beschränkt sich nach § 19b LuftVG auf eine Missbrauchsprüfung dahingehend, dass eine Differenzierung nach Lärmschutzgesichtspunkten überhaupt erfolgt ist. Die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Lärmkomponente der Entgeltordnung obliegt der unternehmerischen Freiheit des Flughafens)
Regelungsform / Rahmen: Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)	<i>Entgeltordnung des Flughafens</i>
Maßnahme	Leisere Anflugrouten, leisere An- und Abflugverfahren
Beschreibung	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Flugverfahrensplanung durch DFS und BAF
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes im Rahmen der Flugverfahrensplanung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Münster/Osnabrück (EDDG)

Beschreibung	Berücksichtigung des Aspekts des Lärmschutzes (insb. Betroffenenzahlen) im Rahmen der Verfahrensplanung durch DFS und BAF
Regelungsform / Rahmen:	<i>Rechtsverordnung nach LuftVG und LuftVO</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Passiver Schallschutz nach Maßgabe des FluglärmG
Beschreibung	Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs und Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>
Maßnahme	Bauverbote nach Maßgabe des FluglärmG
Beschreibung	Bauverbote/Baunutzungsbeschränkungen nach Maßgabe des FluglärmG und seiner Durchführungsverordnungen
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesgesetz (FluglärmG + Durchführungsverordnungen)</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Niederrhein (EDLV)

Standort	Kürzel (ICAO)
Niederrhein (Weeze)	EDLV
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) gilt: a. Flugbetrieb ist nur zulässig i. an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr (stets Ortszeit) und ii. an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen zwischen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. b. Flugbetrieb ist unzulässig mit Luftfahrzeugen, die eine Höchststartmasse (MTOM) von mehr als 5.700 kg aufweisen, und mit Strahlflugzeugen.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	Änderungsgenehmigung 2009
Maßnahme	Aufgrund des Umfangs und von Formatierungsproblemen werden die Regelungen für den Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln (IFR) hier nicht gesondert dargestellt. Die Regelungen/beschränkungen sind der angehängten Änderungsgenehmigung vom 01.05.2009 unter I. 1. 5. zu entnehmen.
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung, Staatsvertrag	Änderungsgenehmigung 2009, z.T. D/NL-Staatsvertrag
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (<i>Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung</i>)	
Maßnahme	
Beschreibung	Stark besiedelte Gebiete praktisch nicht vorhanden, bei Abflügen in Betriebsrichtung 27 wird der Siedlungskern der NL Gemeinde Bergen nicht überflogen (Abflugroute mit Dreiviertelkreis nach Norden)
Regelungsform / Rahmen: Flugverfahren	Rechtsverordnung BAF, z.T. Staatsvertrag
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Der Einsatz der Schubumkehr nach der Landung ist nur zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	Änderungsantrag 2009
Maßnahme	
Beschreibung	Probe- und Standläufe von Flugzeugtriebwerken sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die örtliche Luftaufsichtsstelle und näherer Weisung des Flughafenbetreibers zulässig. Sie dürfen nur an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Niederrhein (EDLV)

	der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Luftaufsichtsstelle. -> Restriktive Handhabung.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Änderungsgenehmigung 2009</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Umstellung der Bodenstromversorgung auf lärmärmere Aggregate
Regelungsform / Rahmen:	freiwillige Maßnahmen Flughafenbetreiber
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Lärmschutzbereich gem. FluLärmG mit den daraus resultierenden Regelungen für Schallschutz/Erstattung etc. Nur ein nennenswerter Siedlungsbereich durch Nachtzone betroffen.
Regelungsform / Rahmen: Bundesgesetz	<i>FluLärmG</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dortmund (EDLW)

Standort	Kürzel (ICAO)
Dortmund	EDLW
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Regelung der Betriebszeiten
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Planmäßige Starts von 6:00 bis 22:00 Uhr, verspätete Starts bis 22:30 Uhr möglich - Planmäßige Landungen von 6:00 bis 22:00 Uhr, plus 4 planmäßige Landungen pro Tag bis 23:00 Uhr im Durchschnitt der verkehrsreichsten 6 Monate, verspätete Landungen bis 23:30 Uhr möglich - Monatlich sind insgesamt 16 verspätete Starts und Landungen erlaubt (weitere bedürfen der Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht)
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Änderungsgenehmigung für den Flughafen Dortmund im 2. ergänzenden Verfahren vom 09.06.2023 (URL: https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/flughafen/flughafen_dortmund_2/_ablage/Gnehmigung-BZE-final-09_06_2023.pdf)</i>
Maßnahme	Verbot wiederholter An- und Abflüge
Beschreibung	<p>Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Stunde zu folgenden Zeiten nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Samstags vor 07:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr und nach 20:00 Uhr Ortszeit - an Sonn- und Feiertagen vor 09:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr und nach 19:00 Uhr Ortszeit. <p>Ausgenommen von den zeitlichen Begrenzungen sind Luftfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei (§ 30 LuftVG)</p>
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Nebenbestimmung</i>
Maßnahme	Sonderentgelt
Beschreibung	<p>Zeitabhängiges Sonderentgelt für Flugbewegungen nach 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr in der Entgeltordnung.</p> <p>(URL: https://cdn0.scrvt.com/airportdtm/88a4fcaaccde3127/382d84d17e28/entgeltoedlw-2023-genemigungspflichtige-entgelte.pdf)</p>
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Tonnagebegrenzung
Beschreibung	<p>Tonnagebegrenzung bis 100 Tonnen mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) über 9.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Lärmschutzanforderungen des ICAO-Anhangs 16, Band I entsprechen, - Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von mehr als 75.000 kg dürfen nur betrieben werden, wenn sie aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. in neueren Regelungen, die die Bonusliste ablösen, enthalten sind, oder nach ICAO Anhang 16, Kapitel 4 zertifiziert sind.

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dortmund (EDLW)

Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	Änderungsgenehmigung für den Flughafen Dortmund vom 07.05.2009
Maßnahme	Durchführung der Landeplatz-Lärmschutzverordnung
Beschreibung	Für Flugzeuge bis 2.000 kg im nicht gewerblichen Verkehr ist die Landeplatz-Lärmschutzverordnung (Landeplatz-LärmschutzV) vom 05.01.1999 (BGBl. I S. 35) in der jeweils gültigen Fassung für den Flughafen Dortmund entsprechend anzuwenden.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesverordnung</i>
Maßnahme	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftvG
Beschreibung	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftvG (URL: https://cdn0.scrvt.com/airportdtm/88a4fcaaccde3127/382d84d17e28/entgelto-edlw-2023-genemigungspflichtige-entgelte.pdf)
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	Berücksichtigung von Fluglärm bei der Festlegung von Flugverfahren
Beschreibung	VFR An- und Abflugverfahren: Die VFR An- und Abflugverfahren über die Pflichtmeldepunkte sind gemäß Sichtflugkarte so gewählt, dass dicht besiedelte Gebiete vermieden werden. Darüber hinaus werden, soweit als möglich, Gesichtspunkte des Lärmschutzes auch bei der Festlegung von Instrumentenflugverfahren berücksichtigt.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Probeläufe
Beschreibung	Alle Triebwerksprobeläufe dürfen ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine durchgeführt werden. Hierzu zählt nicht der Lauf der Triebwerke im Leerlauf.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Nebenbestimmung</i>
Maßnahme	Einsatz der APU
Beschreibung	Nach 22:30 Uhr (Ende der allgemeinen Betriebszeit für Starts) ist der Einsatz von APUs für Luftfahrzeuge nicht mehr zulässig. Die Energieversorgung hat danach ausschließlich über GPUs zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Luftaufsicht und nur für den Fall zulässig,

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dortmund (EDLW)

	dass eine sicherheitsrelevante Überprüfung von Komponenten eines Luftfahrzeuges den Betrieb einer APU unumgänglich macht.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Nebenbestimmung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Lärmschutzzonen
Beschreibung	Festsetzung der Lärmschutzbereiche mit bestimmten Bauverboten/ Baubeschränkungen (z.B. schutzbedürftige Einrichtungen) und entsprechendem Anspruch auf Aufwendungsersatz für erforderliche Schallschutzmaßnahmen gemäß FluLärmG URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000481
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Bundesgesetz (FluLärmG), Nebenbestimmung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt (EDLP)

Standort	Kürzel (ICAO)
Paderborn-Lippstadt	EDLP
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	Beschränkung von Trainings- und Ausbildungsflügen
Beschreibung	Trainingsflüge, die als Platzrunden- und Ausbildungsflüge mit aufeinanderfolgenden, wiederholten An- und Abflügen erfolgen, sind zwischen 2100 (2000) und 0500 (0400) eingeschränkt und bei der Verkehrszentrale zu beantragen.
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung	<i>Bundesverordnung (Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO); § 43 LuftVZO)</i>
Maßnahme	
Sonderentgelt	
Beschreibung	Zeitabhängiges Sonderentgelt für Flugbewegungen nach 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (https://cdn.airport-pad.com/dokumente/offizielle_Dokumente/EGO_22.pdf)
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftvG
Beschreibung	Differenzierung nach Lärmgesichtspunkten in der Entgeltordnung gemäß § 19b Abs. 1 LuftvG (https://cdn.airport-pad.com/dokumente/offizielle_Dokumente/EGO_22.pdf)
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung	<i>Bundesgesetz (§ 19b LuftVG)</i>
Maßnahme	
Durchführung der Landeplatz-Lärmschutzverordnung	
Beschreibung	Für Flugzeuge bis 2.000 kg im nicht gewerblichen Verkehr ist die Landeplatz-Lärmschutzverordnung (Landeplatz-LärmschutzV) vom 05.01.1999 (BGBl. I S. 35) in der jeweils gültigen Fassung für den Flughafen Paderborn/ Lippstadt entsprechend anzuwenden.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Bundesverordnung</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	Berücksichtigung von Fluglärm bei der Festlegung von Flugverfahren
Beschreibung	VFR An- und Abflugverfahren: Die VFR An- und Abflugverfahren über die Pflichtmeldepunkte sind gemäß Sichtflugkarte so gewählt, dass dicht besiedelte Gebiete vermieden werden. Darüber hinaus werden, soweit als möglich, Gesichtspunkte des

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt (EDLP)

	Lärmschutzes auch bei der Festlegung von Instrumentenflugverfahren berücksichtigt.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Regelung Bodenverkehr
Beschreibung	Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt.
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung	<i>Bundesverordnung (Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)); § 43 LuftVZO</i>
Maßnahme	Verpflichtung zur Geräuschkürzung
Beschreibung	Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben auf dem Flughafengelände und in seiner Nähe Geräuschbelastungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie stationäre Bodenstromanlagen zu benutzen.
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung	<i>Bundesverordnung (Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)); § 43 LuftVZO</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Lärmschutzzonen
Beschreibung	Festsetzung der Lärmschutzbereiche mit bestimmten Bauverbots- / Baubeschränkungen (z.B. schutzbedürftige Einrichtungen) und entsprechendem Anspruch auf Aufwendungsersatz für erforderliche Schallschutzmaßnahmen gemäß FluLärmG URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000000481
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Bundesgesetz (FluLärmG), Nebenbestimmung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

Standort	Kürzel (ICAO)
Frankfurt-Hahn	EDFH
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	VFR-Anflüge bei Nacht
Beschreibung	Sichtanflüge (VFR) für Luftfahrzeuge mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von über 14.000 kg (MTOM) sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (local time) untersagt.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Fluglärmüberwachung
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat der Planfeststellungsbehörde jährlich (spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres) die Gesamtzahl der nächtlichen Flugbewegungen sowie Anzahl und Aufteilung (gemäß AzB/99-Gruppeneinteilung) der Nachtflugbewegungen innerhalb der sechs verkehrsreichsten Monate des vorausgegangenen Jahres mitzuteilen. Die Flughafenbetreiberin hat für die Überwachung des Fluglärms eine zusätzliche stationäre Lärmmessanlage zu errichten und zu betreiben. Die Flughafenbetreiberin hat sicherzustellen, dass sich Flugdaten und Messdaten eindeutig zuordnen lassen. Der ordnungsgemäße Betrieb aller Lärmmessanlagen ist durch die Flughafenbetreiberin jährlich zu überprüfen. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Flughafenbetreiberin hat eine sachkundige Person zu benennen, die als Ansprechpartner für Fragen des Fluglärms und des Fluglärmschutzes zuständig ist. Für entsprechende Anfragen aus der Bevölkerung hat die Flughafenbetreiberin ein „Lärmtelefon“ einzurichten. Sie hat eine umgehende Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Anfragen sicherzustellen und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	Versetzter Startpunkt
Beschreibung	Für die Startrichtung 21 ist ein um 1.150 m in Richtung Südwesten versetzter Startpunkt festgesetzt. Alle Luftfahrzeuge, für die die ab dem versetzten Startpunkt zur Verfügung stehenden Betriebsstrecken ausreichend sind, haben den Start von dem versetzten Startpunkt aus zu beginnen. Nur Luftfahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Leistungsmerkmale den versetzten Startpunkt nicht nutzen können, starten vom Anfang der Startbahn.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Einschränkungen Tagflugbetrieb
Beschreibung	Unzulässig ist Flugbetrieb zur Ausbildung, Einweisung, zum Vertrautmachen oder zur Inübunghaltung von Luftfahrzeugführern in der Platzrunde mit Luftfahrzeugen bis 5700 kg höchstzulässigem Abfluggewicht an Sonntagen und

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

	<p>bundeseinheitlichen Feiertagen, an Samstagen vor 07.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Werktagen vor 07.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 21.00 Uhr (jeweils local time); in der Platzrunde mit Luftfahrzeugen über 5700 kg höchstzulässigem Abfluggewicht sowie wiederholter Anflug nach Instrumentenflugregeln an Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen, an Samstagen vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie an Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 21.00 Uhr (jeweils local time); es sei denn, es handelt sich um Flüge von gewerblichen Flugschulen mit Geschäfts- oder Wartungsschwerpunkt am Flugplatz Hahn oder um Flüge eines Luftfahrtunternehmens mit Geschäfts- oder Wartungsschwerpunkt am Flugplatz Hahn.</p> <p>Die Einschränkungen gelten auch für Flüge ohne Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Durchstarten des Luftfahrzeugs. Dabei darf der Flugbetrieb an Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen sowie zwischen 13.00 und 15.00 Uhr (local time) an Samstagen und Werktagen nur mit Flugzeugen durchgeführt werden, die als Strahlflugzeugen eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band I, Kap. 3 sowie als Propellerflugzeuge eine Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band I, Kap. 3, Kap. 5, Kap. 6 oder Kap. 10 haben.</p>
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	
Maßnahme	Einschränkungen Nachtflugbetrieb
Beschreibung	<p>In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (local time) sind Flüge zur Ausbildung, Einweisung, zum Vertrautmachen oder zur In-übunghaltung von Luftfahrzeugführern untersagt. Aus Fluglärmgründen sind Flüge in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (local time) nur zulässig für Starts und Landungen von Strahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band I, Kap. 3 sowie von Propellerflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band I, Kap. 3, Kap. 5, Kap. 6 oder Kap. 10.</p> <p>Des Weiteren sind in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (local time) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen zur Hilfeleistung in Notfällen und Katastrophen sowie Landungen von Luftfahrzeugen, die nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Flugplatz als Ausweichflugplatz anfliegen gestattet.</p> <p>In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (local time) sind zudem Starts und Landungen zugelassen, welche die Landesluftfahrtbehörde Rheinland-Pfaauf dem Flughafen Frankfurt-Hahn in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen zwingenden Gründen wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unabweisbar sind.</p>
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

<i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	Schubumkehr
Beschreibung	Schubumkehr darf bei Landungen nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung "Leerlauf-Schubumkehr" wird hiervon nicht erfasst.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	
Maßnahme	Triebwerksprobeläufe
Beschreibung	Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Wochentagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (local time) durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Einzelfällen bei der örtlichen Luftaufsichtsstelle der Landesluftfahrtbehörde für den Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn beantragt werden.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsgenehmigung	
Maßnahme	Triebwerksprobeläufe Vorfeld 5
Beschreibung	Auf dem (Wartungs-)Vorfeld 5 sind Triebwerksprobeläufe nicht zulässig.
Regelungsform / Rahmen: Negativattest vom 04.03.2016 zur Erweiterung des Vorfeldes 5	
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	Tagschutz (06.00 bis 22.00 Uhr local time) innerhalb des Tagschutzgebietes
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagschutzgebietes gelegenen Grundstücks, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen Frankfurt-Hahn im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten und ein für den Tageszeitraum der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Tagschutz (06.00 bis 22.00 Uhr local time) außerhalb des Tagschutzgebietes
Beschreibung	Außerhalb des Tagschutzgebietes ist das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer eines Grundstückes, welches zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Wird der Nachweis der Überschreitung der Schutzziele erbracht, hat die Flughafenbetreiberin die Kosten für

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

	den Nachweis zu tragen sowie die erforderlichen Schallschutzvorrichtungen zu gewähren.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Nachtschutz (22.00 bis 06.00 Uhr local time) innerhalb des Nachtschutzgebietes
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftungseinrichtungen an Schlafräumen (einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten) Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen Frankfurt-Hahn im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 53 dB(A) auftreten und ein für den Nachtzeitraum der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Tagschutz (22.00 bis 06.00 Uhr local time) außerhalb des Nachtschutzgebietes
Beschreibung	Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer eines Grundstückes, welches zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Wird der Nachweis der Überschreitung der Schutzziele erbracht, hat die Flughafenbetreiberin die Kosten für den Nachweis zu tragen sowie die erforderlichen Schallschutzvorrichtungen zu gewähren.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Tagschutz (06.00 bis 22.00 Uhr local time) besonders schutzbedürftige Einrichtungen - Altenheime/ Seniorenwohntentren
Beschreibung	Für den Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr local time) hat die Flughafenbetreiberin auf Antrag des Trägers von Altenheimen und Seniorenwohntentren, soweit diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an Wohn- und Gemeinschaftsräumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen Frankfurt-Hahn im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten und ein für den Tageszeitraum der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Nachtschutz (22.00 bis 06.00 Uhr local time) besonders schutzbedürftige Einrichtungen - Altenheime/Seniorenwohntentren
Beschreibung	Für den Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr local time) hat die Flughafenbetreiberin auf Antrag des Trägers von Altenheimen und Seniorenwohntentren, soweit diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftungseinrichtungen an Schlafräumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen Frankfurt-Hahn im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 53 dB(A) auftreten und ein für den Nachtzeitraum der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 32 dB(A) nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Besonders schutzbedürftige Einrichtungen - Pflegeheime
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat auf Antrag des Trägers von vollstationären Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen für schwerkranke, alte oder behinderte Menschen, soweit diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftungseinrichtungen an den schutzbedürftigen Räumen (Bettenräume) Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen Frankfurt-Hahn im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten sowie ein für den Tageszeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr local time) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 36 dB(A) und für den Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr local time) von 32 dB(A) im Rauminnern nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Besonders schutzbedürftige Einrichtungen - Schulen
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat auf Antrag der Träger von Schulen, soweit diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an dem Schulbetrieb unmittelbar dienenden Räumen (Unterrichtsräume, Hörsäle, Bibliotheken etc.) Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass tagsüber durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten sowie ein für die Tagstunden (6:00 bis 22:00

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn

	Uhr local time) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 40 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Besonders schutzbedürftige Einrichtungen - Kindergärten
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat auf Antrag der Träger von Kindergärten, soweit diese Einrichtungen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses errichtet oder genehmigt waren, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an regelmäßig dem Aufenthalt der Kinder dienenden Räumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, dass tagsüber durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern ein für die Tagstunden (6:00 bis 22:00 Uhr local time) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird. Findet in dem Kindergarten eine Ganztagsbetreuung statt, die eine Mittagsruhe der Kinder beinhaltet, so besteht zusätzlich ein Anspruch auf geeignete Schallschutzvorrichtungen für die Ruheräume. Diese haben zu gewährleisten, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern ein für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr local time) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 36 dB(A) nicht überschritten wird.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>
Maßnahme	Entschädigung für Außenwohnbereiche
Beschreibung	Die Flughafenbetreiberin hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebietes gelegenen Grundstückes, das zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war und über Außenwohnbereiche (Balkon, Terrassen etc.) verfügt, Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung der Außenwohnbereiche zu leisten. Das Entschädigungsgebiet umfasst das Gebiet, das von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (6:00 bis 22:00 Uhr local time) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 65 dB(A) außen umschlossen wird. Außerhalb des Tagschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Außenwohnbereichsentschädigung durch den Eigentümer eines Grundstückes, welches im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Wird der Nachweis erbracht, hat die Flughafenbetreiberin die Kosten für den Nachweis zu tragen sowie eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung beträgt 2 % des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstückes. Der Verkehrswert des Grundstückes ist zum Stichtag der Geltendmachung des Anspruchs zu ermitteln. Die Entschädigung ist als einmaliger Betrag pro Objekt zu leisten.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2004 für die Verlängerung der Start- und Landebahn</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Lübeck (EDHL)

Standort	Kürzel (ICAO)
Lübeck	EDHL
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Flugbetriebsbeschränkungen in der Nachtzeit (22:00 - 06:00): - keine AWACS-Flüge - keine reinen Frachtflüge - nur lärmarme Flugzeuge (ICAO Annex 16, Band 1, Teill 2)
Regelungsform / Rahmen:	<i>Urteil OVG zum Planfeststellungsbeschluss</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Urteil OVG zum Planfeststellungsbeschluss
Regelungsform / Rahmen:	<i>Entgeltordnung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	An Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 1200 – 1400 (1100 – 1300) sind private Platzrundenflüge, sowie Rund- und Besichtigungsflüge unter 1 Stunde Dauer untersagt
Regelungsform / Rahmen:	<i>Vereinbarung</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	
Beschreibung	Überflüge bebauter Gebiete sind zu vermeiden. Das gleiche gilt für das Überfliegen des Naturschutzgebietes Schaalsee unterhalb einer Höhe von 2000 ft GND
Regelungsform / Rahmen:	<i>Vereinbarung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	„Auf dem Gelände des Flughafens Lübeck sind Triebwerksprobelaufe nur in der Tagzeit und nur als sogenannte „line checks“ (Wartung im Umlauf) im Leerlauf (idle) zulässig. Vorgeschiedene Vorflugkontrollen, die unmittelbar vor dem Start erfolgen, sind ausgenommen.“
Regelungsform / Rahmen:	<i>Urteil OVG zum Planfeststellungsbeschluss</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Verbot Nutzung APU > 20Min
Regelungsform / Rahmen:	<i>FBO</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Verbot laufen unnötiges lassen Motoren KFZ
Regelungsform / Rahmen:	<i>FBO</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Luftfahrzeuge dürfen auf den Vorfeldern nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen
Regelungsform / Rahmen:	<i>AIP</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Lübeck (EDHL)

Maßnahme	
Beschreibung	Elektrifizierung der Bodengeräte
Regelungsform / Rahmen:	
III. Passiver Schallschutz	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Sylt (EDXW)

Standort	Kürzel (ICAO)
Sylt	EDXW
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) ist der Flugbetrieb auf dem Verkehrsflughafen beschränkt. In den Randzeiten von 22.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie 5.00 Uhr und 6.00 Uhr sind bis zu 4 mal pro Kalendermonat Landungen bzw. Starts aufgrund von Verspätungen oder Verfrühungen zulässig. Von den Beschränkungen für die gesamte Nachtzeit unberührt bleiben hoheitliche Einsatzflüge (Polizei/Bundespolizei, Militär), Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen sowie unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung, ferner Landungen aus meteorologischen, technischen oder Flugsicherheitsgründen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Urteil OVG</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Der Verkehrsflughafen darf nur in dem Umfang betrieben werden, dass durch den Flugbetrieb ein äquivalenter Dauerschallpegel in Höhe von 60 dB(A) an keinem Ort außerhalb der für den Flughafen Sylt eingerichteten Tag-Schutzzone 2 überschritten wird. Die Berechnung der äquivalenten Dauerschallpegel ziviler Flugbewegungen für den Tag- und Nachtzeitraum erfolgt - jeweils gemittelt für die sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres
Regelungsform / Rahmen:	<i>Urteil OVG</i>
Maßnahme	
Beschreibung	In der Umgebung des Verkehrsflughafens sind 2 Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche an technisch sinnvollen Plätzen einzurichten und zu betreiben.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Urteil OVG</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Festlegung Lärmschutzbereich
Regelungsform / Rahmen:	<i>Landesgesetz</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Einrichtung Fluglärmschutzkommission
Regelungsform / Rahmen:	<i>Gesetz</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Änderung der IFR - An - und Abflugrouten über unbesiedeltes Gebiet in größerer Höhe
Regelungsform / Rahmen:	<i>AIP</i>
Maßnahme	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Sylt (EDXW)

Beschreibung	teure PPR - Gebühren außerhalb der Öffnungszeit
Regelungsform / Rahmen:	<i>Entgeltordnung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Einführung teure Lärmschutzzentgelte
Regelungsform / Rahmen:	<i>Entgeltordnung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Keine Rückmeldung DFS
Regelungsform / Rahmen:	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	Das Überfliegen der Ortschaften in der Umgebung des Flughafens ist zu vermeiden
Regelungsform / Rahmen:	<i>AIP</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Auf allen Vorfeldern darf die APU nur während des Anlassens und Abstellens der Triebwerke laufen. Auf Anforderung stehen Bodenstromaggregate (GPU) zur Verfügung.
Regelungsform / Rahmen:	<i>FBO</i>
III. Passiver Schallschutz	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Saarbrücken (EDDR)

Standort	Kürzel (ICAO)
Saarbrücken	EDDR
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Einschränkung der Flugbetriebszeiten
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch	<i>Bescheid von der Landesluftfahrtbehörde</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Lärmschutzbereich Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2 und Nachtschutzzone
Regelungsform / Rahmen:	<i>Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Saarbrücken Vom 9. August 2011</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Lärmschutzanlage für Triebwerksprobeläufe
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch, Flughafenbenutzungsordnung	
Maßnahme	
Beschreibung	Förderung technologischer Lärminderung am Flugzeug mit Triebwerken der neusten Generation (A319, 320, 321 Neo; A220; Embraer E2; B737 Max) erhalten 10% Rabatt auf das Landeentgelt
Regelungsform / Rahmen: Flughafenentgeltordnung	
Maßnahme	Einordnung in Kategorien je nach Lärmschutz Anpassung der Landeentgelte
Beschreibung	
Regelungsform / Rahmen: Flughafenentgeltordnung	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	
Beschreibung	lärmmilde An- und Abflugverfahren durch Umfliegung stark besiedelter Gebiete (VFR-Flüge)
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Schleppen der Luftfahrzeuge zur Lärmschutzanlage
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung	

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Saarbrücken (EDDR)

Maßnahme	
Beschreibung	Leistungseinstellung von 70% bei Triebwerksprobeläufen in der Lärmschutzanlage
Regelungsform / Rahmen: Luftfahrthandbuch	
Maßnahme	
Beschreibung	Elektrifizierung von Fahrzeugen
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	
Maßnahme	
Beschreibung	Lärmschutzanlage
Regelungsform / Rahmen: Flughafenbenutzungsordnung	
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	nicht vorhanden, da unter 65 dB (A) Dauerlärmpegel in Schutzzone 1
Regelungsform / Rahmen:	<i>Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Leipzig/Halle (EDDP)

Standort	Kürzel (ICAO)
Leipzig/Halle	EDDP
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Nachtflugbeschränkung
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	lärmindizierte Entgelte, Nachtzuschläge, Rabatte für lärmreduzierende Technologie (Vortex Generatoren), kontinuierliche Optimierung der An- und Abflugverfahren
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flughafen Entgeltordnung, Vereinbarung (Flugverfahren)</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	kontinuierliche Optimierung hinsichtlich lärmarmen An- und Abflugverfahren.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Vereinbarung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Schleppen von Flugzeugen, leisere Triebwerksprobeläufe durch Triebwerksprobelaufstand, Verbot von Umkehrschub beim Landen über Leerlauf, Elektrifizierung von Fahrzeugen, Verminderung von Bodenlärm durch techn. Neuerung, Verwendung von Bodenstrom, Ausschluss von nächtlichen Triebwerksprobeläufen im Freien.
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung, Flughafenbenutzungsordnung (FBO)	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Entschädigung, Schallschutzfenster, Lüfter
Regelungsform / Rahmen: Planfeststellungsbeschluss	<i>Planfeststellungsbeschluss, Festlegung erweitertes Nachtschutzgebiet</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dresden (EDDC)

Standort	Kürzel (ICAO)
Dresden	EDDC
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Nachtflugbeschränkung
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	lärmindizierte Entgelte, Nachtzuschläge, Rabatte für Technologie (Vortex Generatoren), kontinuierliche Optimierung der An- und Abflugverfahren
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung	<i>Flughafen Entgeltordnung, Vereinbarung (Flugverfahren)</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	kontinuierliche Optimierung der An- und Abflugverfahren.
Regelungsform / Rahmen: Betriebsregelung	<i>Vereinbarung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Schleppen von Flugzeugen, leisere Triebwerksprobeläufe durch Triebwerksprobelaufstand, Verbot von Umkehrschub beim Landen über Leerlauf, Elektrifizierung von Fahrzeugen, Verminderung von Bodenlärm durch techn. Neuerung
Regelungsform / Rahmen: Flugplatzgenehmigung, Flughafenbenutzungsordnung (FBO)	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Entschädigung, Schallschutzfenster, Lüfter
Regelungsform / Rahmen: Planfeststellungsbeschluss	<i>Planfeststellungsbeschluss</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dessau (EDAD)

Standort	Kürzel (ICAO)
Dessau	EDAD
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Ganzjährig Nachtflug innerhalb der Betriebszeit möglich, außerhalb der Betriebszeiten PPR.
Regelungsform / Rahmen: <i>Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren</i>	<i>Festlegung in der Benutzungsordnung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	zeitliche Einschränkung des Flugbetriebes für motorgetriebene Luftfahrzeuge
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung des VLP Dessau	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	Platzrunde wurde über weniger stark besiedeltes Gebiet gelegt
Regelungsform / Rahmen: Plandarstellungskarte	<i>Flugplatzgenehmigung</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen.
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung des VLP Dessau	<i>Festlegung in Benutzungsordnung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu nutzen.
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung des VLP Dessau	<i>Festlegung in Benutzungsordnung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Landeentgelte werden gestaffelt nach Lärmkategorien erhoben
Regelungsform / Rahmen: Entgeltordnung am Flugplatz Dessau	<i>§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Dessau (EDAD)

Standort	Kürzel (ICAO)
Stendal/Borstel	EDOV
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Ganzjährig Nachtflug möglich, außerhalb der Betriebszeiten PPR
Regelungsform / Rahmen: Verstöße gegen die Benutzungs- ordnung führen zu Ordnungs- widrigkeitsverfahren	<i>Festlegungen in der Benutzungsordnung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	Stendal, Borstel, Schernikau, Peuligen und Uenglingen sind lärmempfindliche Gebiete, Überflüge möglichst vermeiden.
Regelungsform / Rahmen: Regelung des Flugplatzverkehrs	<i>Regelung des Flugplatzverkehrs</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere haben sie zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Luftfahrzeugführer haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Treibwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung VLP Stendal	<i>Festlegungen in der Benutzungsordnung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Landeentgelte und Entgelte für Schulungsflüge werden gestaffelt nach Lärmkategorien erhoben: A erhöht, B einfach, ohne.
Regelungsform / Rahmen: Gebührenordnung des VLP Stendal	<i>§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Halle/Oppin (EDAQ)

Standort	Kürzel (ICAO)
Halle/Oppin	EDAQ
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Ganzjährig Nachtflug möglich, außerhalb der Betriebszeiten PPR
Regelungsform / Rahmen: Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren	<i>Festlegungen in der Benutzungsordnung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
Maßnahme	
Beschreibung	Oppin, Niemberg und Brachstedt sind lärmempfindliche Gebiete, Überflüge möglichst vermeiden.
Regelungsform / Rahmen: Regelung des Flugplatzverkehrs	<i>Regelung des Flugplatzverkehrs</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Die Luftfahrzeugführer werden gebeten, die für den VLP veröffentlichten Platzrunden einzuhalten
Regelungsform / Rahmen: Regelung des Flugplatzverkehrs	<i>Regelung des Flugplatzverkehrs</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Zum Schutz gegen Lärm haben die Luftfahrzeughalter Geräusche durch Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Zum Schutz gegen Lärm haben die Luftfahrzeughalter Geräusche durch Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung VLP Halle/Oppin	Festlegungen in der Benutzungsordnung
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Entgelte für Normallandungen und für Schullandungen werden gestaffelt nach Lärmschutz erhoben
Regelungsform / Rahmen: Gebührenordnung des VLP Halle/Oppin	§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Magdeburg (EDBM)

Standort	Kürzel (ICAO)
Magdeburg	EDBM
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Ganzjährig Nachtflug möglich, außerhalb der Betriebszeiten PPR. Einschränkungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr lokal
Regelungsform / Rahmen: Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren	<i>Festlegungen in der Benutzungsordnung</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Der Flugbetrieb mit propellergetriebenen Flugzeugen und mit Motorseglern ist zeitlich eingeschränkt
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung VLP Magdeburg City	<i>Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
Maßnahme	
Beschreibung	Überflüge der Stadt Magdeburg und der Orte Beyendorf und Sohlen sind möglichst zu vermeiden.
Regelungsform / Rahmen: Regelung des Flugplatzverkehrs	<i>Regelung des Flugplatzverkehrs</i>
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
Maßnahme	
Beschreibung	Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen, insbesondere vorhandene Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.
Regelungsform / Rahmen: Benutzungsordnung VLP Magdeburg City	<i>Festlegungen in der Benutzungsordnung</i>
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil der Landegebühr für Propellerflugzeuge, eigenstartfähige Motorsegler, Strahlflugzeuge und Drehflügler für die einzelnen Lärmkategorien wird nach Tabelle berechnet. Die Zugehörigkeit der Luftfahrzeuge zu einer der aufgeführten Lärmkategorien sind der Tabelle zu entnehmen.
Regelungsform / Rahmen: Gebührenordnung des VLP Magdeburg City	§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Magdeburg (EDBM)

Maßnahme	
Beschreibung	Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehflügler und eigenstartfähigen Motorseglern der Lärmkategorie A und B werden Ermäßigungen gewährt.
Regelungsform / Rahmen: Gebührenordnung des VLP Magdeburg City	§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Hecklingen (EDBC)

Standort	Kürzel (ICAO)
Hecklingen	EDBC
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung <i>(Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)</i>	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Staffelung der Landeentgelte korrelierend zur Schallemission
Regelungsform / Rahmen: Gebührenordnung	§ 4 Landeplatz-Lärmschutzverordnung

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich des Flughafens Erfurt (EDDE)

Standort	Kürzel (ICAO)
Erfurt	EDDE
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	Flüge zu Übungszwecken nur nach IFR Flugregeln, VFR nur in der Zeit von Mo-Fr 8-19 LOC, Sa 8-12, Trainingsflüge PPR, Briefing zuvor erforderlich um Lärmempfindliche Gebiete zu meiden
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
Maßnahme	
Beschreibung	An- und Abflüge über die Stadt nur 5 von 22 bis 6 Uhr sonst Flugbetrieb 24/7 möglich
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Nach 23 LOC keine Flüge mit Lfz. über 150 t
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Einrichtung Fluglärmkommission
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Festlegung Lärmschutzbereich (Tag- und Nachtflugzonen)
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
II. Aktiver Schallschutz	
II.1 Leiser Fliegen, leisere Flugzeuge	
Maßnahme	
Beschreibung	Flugbetrieb nur mit lärmarmen Lfz.
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>
II.2. Siedlungszentren umfliegen und gezielte Bahnnutzung (Flugrouten werden in weniger dicht besiedelte Gebiete verlegt / Verlängerung der Nachtruhe durch gezielte Bahnnutzung)	
II.3 Lärmschutz auf dem Flughafengelände	
III. Passiver Schallschutz	
Maßnahme	
Beschreibung	Der Flughafen hat die Kosten für Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) in den Tag und Nachtflugzonen zu tragen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>PFB</i>

Lärminderungsmaßnahmen im Bereich der Flughäfen München, Nürnberg, Memmingen

Standort	Kürzel (ICAO)
München, Nürnberg, Memmingen	
I. Rahmenbedingungen (Regelungen, Vorschriften)	
Maßnahme	
Beschreibung	§ 6 Abs. 2 LuftVG schreibt vor, dass bei der Genehmigung eines Flugplatzes besonders zu prüfen ist, ob bei der geplanten Maßnahme der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt wurde. Daher enthalten alle Flugplatzgenehmigungen aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen in verschiedenster Ausgestaltung:
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugplatzgenehmigung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Betriebszeiten sowie die Gewährung von passivem Schallschutz, wie den Einbau von Schallschutzvorrichtungen sowie einer Außenwohnbereichsentschädigung (analog zu den Regelungen bei per Verordnung festgelegten Lärmschutzbereichen). Es wurden Stationierungsverbote für Luftfahrzeuge verfügt, die nicht den erhöhten Schallschutz erfüllen. Ebenso wurden, bei einzelnen Sonderlandeplätzen, eine Kontingentierung der zulässigen Flugbewegungen verfügt oder Betriebsrichtungen eingeschränkt.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugplatzgenehmigung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Bei Flugplätzen, die aufgrund ihres Widmungszwecks nicht in den Betriebszeiten eingeschränkt werden konnten, wie z.B. Polizeihubschraubersonderlandeplätze oder Kliniksonderlandeplätze, wurden Zumutbarkeitsschwellen festgelegt, die je nach Erreichen ebenfalls passive Schallschutzmaßnahmen nach sich ziehen. Ebenso wurde in diesen Genehmigungen (und auch vereinzelt bei Verkehrslandeplätzen oder Flughäfen) eine Zahl an Flugbewegungen festgelegt, die das Erstellen einer erneuten schalltechnischen Untersuchung erforderlich machen.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugplatzgenehmigung</i>
Maßnahme	
Beschreibung	Platzrunden wurden so gestaltet, dass der Überflug lärmempfindlicher Gebiete, insbesondere von Ortschaften, möglichst vermieden wird, vgl. NFL-II-37/00.
Regelungsform / Rahmen:	<i>Flugplatzgenehmigung</i>